

Teilprojekt A2

Die Judicialisierung der internationalen Streitbeilegung

3.1 Allgemeine Angaben zu Teilprojekt A2

3.1.1 Titel

Die Judizialisierung der internationalen Streitbeilegung

3.1.2 Fachgebiet und Arbeitsrichtung

Politikwissenschaft, Rechtswissenschaft

3.1.3 Leiter

Prof. Dr. Andreas Fischer-Lescano, LL.M.
geb. 14. 09.1972
Universität Bremen
Zentrum für Europäische Rechtspolitik
Universitätsallee GW 1
28359 Bremen
Tel.: 0421/218-3213
e-mail: fischer-lescano@zerp.uni-bremen.de

Der Teilprojektleiter ist unbefristet eingestellt.

3.1.4 Erklärung

In dem Teilprojekt sind keine Untersuchungen am Menschen oder an menschlichem Material, keine klinischen Studien, keine Tierversuche, keine gentechnischen Untersuchungen und keine Untersuchungen an humanen embryonalen Stammzellen vorgesehen.

3.1.5 Bisherige und beantragte Förderung des Teilprojektes im Rahmen des Sonderforschungsbereichs (Ergänzungsausstattung)

Das Teilprojekt wird seit Januar 2003 im Sonderforschungsbereich gefördert.

	Haushaltsjahr	Personalmittel	Sachmittel	Investitionsmittel	Gesamt
Bisherige Förderung	2003	86,4	7,7		94,1
	2004	86,4	2,5		88,9
	2005	86,4	9,7		96,1
	2006	86,4	2,5		88,9
	2007	100,2	2,9		103,1
	2008	100,2	3,8		104,0
	2009	100,2	9,8		110,0
	2010	100,2	2,9		103,1
	Σ 2003-2010	746,4	41,8		788,2

Haushaltsjahr		Personalmittel	Sachmittel	Investitionsmittel	Gesamt
Beauftragte Förderung	2011	185,4			185,4
	2012	185,4	47,4		232,8
	2013	185,4	6,0		191,4
	2014	185,4	45,0		230,4
	Σ 2011-2014	741,6	98,4		840,0
(Beträge in 1000 €)					

3.2 Zusammenfassung

Kurzfassung

Die Judizialisierung der internationalen Streitbeilegung ist durch ein Nebeneinander von gering und stark verrechtlichten Politikfeldern geprägt. In der dritten Phase untersuchen wir die Reaktionen öffentlicher und gesellschaftlicher Akteure auf die Folgen der je nach Bereich unterschiedlichen Judizialisierung und fragen: Wie verhalten sich die Akteure zu dieser unvollständigen Herrschaft des Rechts? Aus den Befunden sollen Rückschlüsse darauf gezogen werden, wie stabil die Erbringung des Gutes Rechtsstaatlichkeit ist, und Optimierungsvorschläge erarbeitet werden.

Langfassung

In der veränderten Konstellation von Staatlichkeit wird die nationale Rechtsstaatlichkeit durch eine internationale Rechtsherrschaft ergänzt, und zwar als bereichsspezifische Judizialisierung internationaler Streitbeilegung. In einigen Teilbereichen internationaler Politik – beispielsweise im Handel und bei den Menschenrechten – sind gerichtliche Streitverfahren eingerichtet worden, deren Entscheide die OECD-Staaten mehrheitlich befolgen. Gleichzeitig sind andere Teilbereiche, wie Umwelt und Sicherheit, mit Blick auf die Verfahren und das staatliche Verhalten weit weniger judiziert. Die unterschiedlichen Judizialisierungsniveaus sind Ausdruck einer unvollständigen Rechtsherrschaft im globalen Raum. In diesem Raum ist der Rechtsschutz für die zentralen öffentlichen Güter nicht durch ein einheitliches Rechtssystem mit normativem Stufenbau und gerichtlicher Hierarchie abgesichert. Dies kann zu einer Instabilität der derzeitigen Situation führen. Wir untersuchen, ob nationale Akteure auf diese unvollständige Herrschaft des Rechts eher mit der Forderung nach fortschreitender Judizialisierung oder nach De-Judizialisierung reagieren, bzw. ob sie den Status quo als unproblematisch erachten. Zudem werden wir die Entscheidungen der beteiligten Streitbeilegungsinstanzen daraufhin analysieren, ob sie eher fragmentierend, moderierend oder integrierend wirken. Unser Blick richtet sich dabei auf *Reaktionen* bei Streitfällen entlang der Konfliktlinien Sicherheit versus liberale Menschenrechte sowie Wirtschaft versus sozia-

le Menschenrechte und Umwelt, da hier jeweils ein gering und ein hoch judizialisierter Sektor aufeinander treffen. Aus dem Vergleich sollen Rückschlüsse darauf gezogen werden, wie stabil die Rechtsherrschaft unter den Bedingungen der neuen Konstellation von Staatlichkeit ist, und gestützt auf das Konzept der reflexiven Judikalisierung sollen normative Reformvorschläge für die Gestaltung der internationalisierten Rechtsstaatlichkeit formuliert werden.

<i>Ergebnisse</i>		Dritte Phase (2011-2014)
Erste Phase (2003-2006)	Zweite Phase (2007-2010)	
Beschreibung der Judikalisierung internationaler Streitbeilegungsprozesse <i>Zentrale Publikation:</i> Zangl 2006 ¹	Analyse der Antriebskräfte internationalen Streitverhaltens <i>Zentrale Publikation:</i> Zangl 2009a [6].	Analyse der <i>Reaktionen</i> auf die Folgen der bereichsspezifischen Judikalisierung <i>Zentrales Abschlussvorhaben:</i> Projektmonographie Kerstin Blome, Andreas Fischer-Lescano & Stefan Oeter, Hg. <i>Internationale Gerichtsbarkeit</i> , 2014.

3.3 Bericht über die bisherige Entwicklung des Teilprojekts

3.3.1 Bericht

Nationale Gerichte bilden das institutionelle Rückgrat der Rechtsstaatlichkeit im demokratischen Rechts- und Interventionsstaat (DRIS). Analog zur innerstaatlichen Rechtsstaatlichkeit kann die Existenz internationaler Gerichte und funktional äquivalenter internationaler Streitbeilegungskörper als Möglichkeitsbedingung internationaler Rechtsherrschaft jenseits des Territorialstaats gelten (Blome 2009 [41]; Shapiro & Stone Sweet 2002; Zangl 2009b [14], 2007b [36], 2005; Zangl & Zürn 2004). In den letzten zwei Jahrzehnten entstanden neue internationaler Gerichte und bestehende Streitbeilegungsverfahren erfuhren eine gerichtsähnliche Ausgestaltung (Keohane 1984; Romano 1999). Als Folge erwarteten Beobachter eine breite Judikalisierung der internationalen Beziehungen (Helfer & Slaughter 1997; Petersmann 1997).

Dieses Projekt untersuchte in einer empirischen Analyse die tatsächliche Nutzung internationaler Streitbeilegungsinstanzen durch Staaten. Denn nur wenn Staaten sich dieser Instanzen regelmäßig bedienen, sich den Verfahrensregeln unterwerfen und deren Entscheidungen befolgen, kann die Frage nach der Emergenz internationaler Rechtsstaatlichkeit sinnvoll beantwortet werden (Helmedach u.a. 2007 [16]; Zangl 2005). In einem systematischen Vergleich wurden die Bereiche Menschenrechtsschutz (EMRK), Arbeitstandards (ILO), Sicherheit (UNO), Arten-

¹ Zitierte Literatur mit **fett** gesetzter Jahreszahl findet sich nur unter 3.3.2 und nicht am Ende des Antrags im Literaturverzeichnis. Um das Auffinden zu vereinfachen, sind die Nummern aus 3.3.2 jeweils beim Zitat in [eckigen] Klammern angefügt.

schutz (CITES) und Welthandel (GATT/WTO) untersucht (Zangl **2009a** [6]). Damit erweiterte das Projekt die internationale Forschung erheblich, die sich vornehmlich auf den Verrechtlichungsschub im Welthandel konzentriert (Busch u.a. 2005; Busch & Reinhardt 2002; Leitner & Lester 2005).

Die Bestandsaufnahme der ersten Antragsphase (2003-2006) ergab, dass es keinen linearen Trend zur Judizialisierung gibt. Stattdessen ist ein Nebeneinander von schwach und stark judizialisierten Sachbereichen internationaler Politik zu beobachten (Helmedach & Zangl 2006; Mondré & Zangl 2005; Neubauer 2005). Die Anlagerung von Rechtsherrschaft jenseits des Staates ist bereichsspezifisch ausgeprägt. Während in der OECD-Welt in den Bereichen Handel und liberale Menschenrechte hoch judizialisierte Verfahren mit einer hohen Bereitschaft der Staaten zur Nutzung und Einhaltung der Verfahren korrespondieren (starke Judizialisierung), trifft dies für die Felder Sicherheit, Umwelt und soziale Menschenrechte nicht zu. Hier sind die Streitbeilegungsverfahren gering bzw. moderat judizialisiert; zudem werden sie weniger genutzt und beachtet (geringe Judizialisierung).

In der zweiten Förderphase (2007-2010) wurden der systematische Vergleich und die Aufbereitung der Forschungsergebnisse fortgesetzt (Mondré u.a. **2009b** [44], **2008** [18]; Zangl **2009a** [6], **2007b** [36]). Das primäre Augenmerk lag jedoch auf der Frage, welche *Antriebskräfte* die partielle Judizialisierung staatlichen Streitverhaltens verursacht haben. Dazu verknüpften wir die Debatte über eine entstehende internationale Rechtsherrschaft mit den einschlägigen Theorien der internationalen Beziehungen. Drei theoretische Zugriffe – Realismus, Liberalismus, Institutionalismus – kristallisierten sich als besonders relevant heraus. Für jeden dieser Ansätze arbeiteten wir die theoretischen Voraussetzungen und Erwartungen zur Judizialisierung staatlichen Verhaltens in den internationalen Beziehungen heraus und stellten diesen Annahmen unsere empirischen Befunde gegenüber (Helmedach **2009b** [9]; Mondré u.a. **2009a** [43]; Zangl u.a. **2009** [37]).

(1) Die *realistische* Schule ist grundsätzlich skeptisch, dass eine internationale Rechtsherrschaft entstehen könnte, da es in den internationalen Beziehungen keine zentrale Sanktionsinstanz gibt, die Recht im Zweifelsfall durchsetzt. Internationales Recht spiegle lediglich die Interessen zwischen den Staaten wider, die Durchgriffstiefe internationaler Rechtsnormen hänge von der *Machtverteilung* im internationalen System ab. Eine höhere Bindungswirkung internationalen Rechts sei lediglich bei einem Machtgleichgewicht zu erwarten (Goldsmith & Posner 2005; Morgenthau 1963). Die Überprüfung dieser Annahme, also die Ermittlung der Machtverteilung in den Erhebungszeiträumen (1970er/80er sowie 1990er/2000er Jahre) anhand der Indikatoren *Rüstungsausgaben* und *Bruttoinlandsprodukt*, konnte die empirischen Ergebnisse nur unzureichend erklären. Einerseits liegt die Judizialisierung in den Sachbereichen Welthandel und Menschenrechtsschutz über den Erwartungen der realistischen Schule, andererseits in den Sachbereichen Artenschutz und Arbeitsstandards unter den theoretischen Erwartungen (Mondré u.a.

2009a [43]; Zangl u.a. **2009** [37]). Auch im Sicherheitsbereich nahm die Judizialisierung entgegen der realistischen Annahme nicht ab, wenn auch das insgesamt geringe Niveau den Erwartungen entspricht (Mondré **2009a** [11]). Helmedach (**2009b** [9]) zeigt die geringe Erklärungskraft von zwei weiteren Ansätzen (Hegemoniethese sowie Problemfeldhierarchie) aus der realistischen Schule. Somit können die strukturellen Veränderungen des internationalen Systems mit einhergehenden Verschiebungen des Machtgleichgewichts zwischen den Staaten die von uns ermittelte Judizialisierung nicht ausreichend erklären.

(2) Eine weitere theoretische Perspektive sind *liberale* Ansätze, die eine Wirksamkeit internationaler Rechtsnormen zwischen demokratisch verfassten Staaten postulieren. Aufgrund der nationalen Rechtsbindung beachteten Demokratien auch internationale Rechtsnormen (Helfer & Slaughter 1997); darüber hinaus könnten nur Demokratien eine legitime internationale Rechtsordnung aufbauen (Tesón 1992). Die Beachtung internationalen Rechts hänge demnach von einem hohen Anteil an Demokratien in dem verregelten Sachbereich ab (Slaughter 1995), so dass die Zunahme von Demokratien folglich eine Antriebskraft für die internationale Judizialisierung darstellen könnte. Der *Anteil an demokratischen Staaten in den jeweiligen Regimen* diene als Indikator zur Überprüfung. Zwar können liberale Annahmen die hohe Judizialisierung des europäischen Menschenrechtsschutzes ebenso gut erklären wie die geringe Judizialisierung im Sicherheitsbereich, da einmal fast alle bzw. nur knapp die Hälfte der Mitgliedstaaten Demokratien sind. Der starke Anstieg der Verhaltensjudizialisierung im Welthandel entspricht jedoch nicht den liberalen Erwartungen, da der Anteil von Demokratien in der Welthandelsorganisation (WTO) sogar sank. Ebenso blieb der erwartete Anstieg bei der Judizialisierung in der internationalen Arbeitsorganisation ILO und im Regime zum Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen (CITES) trotz einer steigenden Anzahl von Demokratien aus, so dass insgesamt die Erklärungskraft liberaler Ansätze unzureichend ist (Helmedach **2009b** [9]; Mondré u.a. **2009a** [43]; Zangl u.a. **2009** [37]).

(3) Von den drei ausgewählten theoretischen Zugriffen bietet der *Institutionalismus* die höchste Erklärungskraft (vgl. Tabelle 1). Unsere empirischen Ergebnisse bestätigen institutionalistische Annahmen in drei Sachbereichen klar und in den verbleibenden zwei Politikfeldern zum Teil (Helmedach **2009b** [9]; Mondré u.a. **2009a** [43]; Zangl u.a. **2009** [37]). Institutionalistische Erklärungen postulieren, dass internationales Recht Bindungswirkung entfalte, da Kooperationshemmnisse wie Unsicherheit durch Institutionen überwunden werden können (Keohane 1984; Koremenos u.a. 2001). Dafür ist insbesondere die Ausgestaltung von Streitschlichtungsmechanismen bedeutsam (Abbott & Snidal 2001; Keohane u.a. 2000), die eine Überprüfung und Ahndung von Normverstößen gewährleisten. Die Verfahrensnutzung und Einhaltung hänge von der *Gerichtsförmigkeit der Streitbeilegung* ab, da

gerichtsformige Verfahren starke Bindungseffekte gegenüber Staaten entwickeln (Zangl 2006). Der Institutionalismus kann gut die hohe de-facto Judizialisierung im Welthandel und Menschenrechtsschutz erklären, da in diesen Sachbereichen die Verfahren hoch judiziert sind (Blome 2010 [42]; Blome & Kocks 2009 [7]; Helmedach 2009a [8]). Ebenso trifft die Erwartung zu, dass das diplomatische Verfahren des Sicherheitsrats zu einem gering judizialisierten Verhalten von Staaten führt. Lediglich die Erwartung, dass aufgrund verstärkter Sanktionsmöglichkeiten bei der Überwachung von CITES die de-facto Judizialisierung zunehmen sollte, trifft nicht voll zu – allerdings blieb das Verfahren bis auf diesen Punkt ansonsten unverändert (Neubauer 2009a [12]). Auch lässt die Verfahrensgestaltung in der ILO eine etwas höhere Judizialisierung des Verhaltens erwarten, als es empirisch der Fall ist (Neubauer 2009b [13]). Offenbar muss eine eher hohe institutionelle Judizialisierung vorliegen, damit eine Judizialisierung des Streitverhaltens folgt.

Tabelle 1: Übersicht über die Forschungsergebnisse der zweiten Phase

	Realismus	Liberalismus	Institutionalismus
GATT/WTO	nicht zutreffend	nicht zutreffend	zutreffend
UNO	<i>teilweise zutreffend</i>	zutreffend	zutreffend
EMRK	nicht zutreffend	zutreffend	zutreffend
CITES	nicht zutreffend	nicht zutreffend	<i>teilweise zutreffend</i>
ILO	nicht zutreffend	nicht zutreffend	<i>teilweise zutreffend</i>

Unsere umfassenden empirischen Erhebungen erhärten die in der Literatur weit verbreitete Vermutung, dass die Ausgestaltung von Streitbeilegungsverfahren einen erheblichen Einfluss auf das Verhalten von Staaten ausübt. Darüber hinaus konnten kausale Mechanismen für den Zusammenhang von Verfahrens- und Verhaltensjudizialisierung aufgezeigt werden (Zangl 2008a [4], 2007a [20]). Mit Blick auf die Emergenz einer internationalen Rechtsherrschaft ist das zentrale Ergebnis, dass eine gerichtsformige Ausgestaltung von internationalen Streitbeilegungsverfahren – die Verfahrensjudizialisierung – eine notwendige Bedingung für die mehrheitliche Beachtung internationaler Normen durch Staaten ist. Da Staaten über die Ausgestaltung und Reichweite von internationalen Streitbeilegungsverfahren entscheiden, sind sie selbst die wichtigsten Antriebskräfte des Wandels in der Rechtsdimension. Die *Selbsttransformation* des Staates beginnt mit der freiwilligen Delegation von Aufgaben auf die internationale Ebene in ausgewählten Politikfeldern. Bislang haben die Staaten nur in einigen Feldern gerichtsformige Verfahren installiert, was zu einer bereichsspezifischen Judizialisierung führte. Allerdings können zumindest die bereits etablierten Verfahren eine Wirkung und Dynamik entfalten, die sich der direkten Kontrolle durch die Staaten entzieht (Blome 2009 [41]; Fischer-Lescano 2003 [46]).

Unsere Befunde in der zweiten Forschungsphase fügen sich gleichfalls in die rechtswissenschaftliche Debatte ein. Die unterschiedlichen Judizialisierungsniveaus der verschiedenen Politikfelder verdeutlichen, wodurch sich die internationalisierte Rechtsstaatlichkeit signifikant von der Rechtsstaatlichkeit im nationalen Kontext unterscheidet (Möller **2009b** [23]). Während im DRIS alle Bereiche gleichermaßen der Kontrolle durch ein und dieselben unabhängigen Gerichte unterliegen und Konflikte im Rahmen einer einheitlichen und hoch judzialisierten Rechtsordnung entschieden werden können, fehlt diese hierarchische Organisationsweise und die einheitliche Textreferenz in der internationalisierten Rechtsordnung (Oeter **2007b** [59]; Vellechner u.a. **2009b** [31]). Die Spruchkörper unterschiedlicher Rechtsregime nehmen auf ihre je spezifischen Rechtsquellen Bezug (Fischer-Lescano & Teubner **2006** [52]; Möller **2009a** [3]; Vellechner **2009** [25]). Konflikte, die mehrere Politikbereiche tangieren, beispielsweise sowohl Sicherheitserfordernisse als auch die Menschenrechte betreffen, können daher zu Kompetenzüberschneidungen von Institutionen führen, deren Judizialisierungsgrad – und somit die Wahrscheinlichkeit für verfahrenskonformes Streitverhalten – variiert (Fischer-Lescano & Kommer **2009b** [33]; Oeter **2009b** [62]).

Folgende Publikationen sind als besonders relevant für das Teilprojekt zu erachten: Die theoretische Konzeptualisierung internationaler Rechtsherrschaft und die Gesamtdarstellung der empirischen Ergebnisse in der Projektmonographie (Zangl **2009a** [6]) sowie die Erarbeitung theoretischer Erklärungsansätze für den Befund der uneinheitlichen Judizialisierung (Mondré u.a. **2009a** [43] und Zangl u.a. **2009** [37]). Letztere wurden in einer Publikation des alten Teilprojektleiters vorbereitet (Zangl **2008a** [4]). Maßgebliche Vorarbeiten des neuen Teilprojektleiters betreffen die Fragmentierung des internationalen Rechts in funktional differenzierte Rechtsregime (Fischer-Lescano & Teubner **2007** [53] und erläutern sein Verständnis eines reflexiven Rechts (Fischer-Lescano & Christensen **2007** [50]).

Insgesamt wirft die Zusammenschau der zentralen Ergebnisse beider bisheriger Förderphasen zahlreiche neue Forschungsfragen auf, da die Auswirkungen der bereichsspezifischen Judizialisierung noch unklar sind. Welche Folgen ergeben sich daraus, dass die Politikfelder auf unterschiedlichem Niveau judzialisiert und inhaltliche Überschneidungen zwischen verschiedenen Feldern nicht eindeutig geordnet sind? Wie reagieren nationale Akteure auf Entscheidungen internationaler Streitbeilegungsinstanzen, die unter den Bedingungen der bereichsspezifischen Judizialisierung gefällt werden (Neubauer **2009c** [19])? Und wie agieren die internationalen Instanzen selbst unter den Bedingungen der bereichsspezifischen Judizialisierung? Diese Gesichtspunkte stehen in der dritten Forschungsphase im Vordergrund.

Vorarbeiten

Die Forschung von Andreas Fischer-Lescano bietet einerseits thematisch gute Anknüpfungsmöglichkeiten an die bisherige Ausrichtung des Teilprojekts A2 und ermöglicht darüber hinaus dessen interdisziplinäre Weiterentwicklung mit dem Ziel einer umfassenden Bestandsaufnahme und Bewertung des Phänomens der bereichsspezifischen Judizialisierung.

Seine zahlreichen Veröffentlichungen zur Fragmentierung des internationalen Rechts sowie zum Phänomen der Regimekollisionen (Fischer-Lescano & Teubner **2007** [53], **2006** [52], **2004** [51]) knüpfen an die Befunde der zweiten Projektphase, d. h. die Parallelität von hoch und gering judizialisierten internationalen Streit-schlichtungsverfahren mit sektoriell begrenzter Zuständigkeit, an und bilden eine wichtige Grundlage für die weiterführenden Forschungsfragen und Analysen der dritten Phase: die Reaktionen auf die bereichsspezifische Judizialisierung als Folge der Fragmentierung des internationalen Rechts in funktional differenzierte Rechtsregime.

Weitere Veröffentlichungen von Fischer-Lescano beschäftigen sich zudem mit Fragen reflexiven Rechts (Fischer-Lescano & Christensen **2007** [50]; Fischer-Lescano **2005** [47], **2003** [46], **2002** [45]). Diese Schriften sind wichtige Vorarbeiten für die Untersuchungsdimension der reflexiven Judizialisierung, die der Bewertung der empirischen Ergebnisse dienen soll und darüber hinaus Vorschläge zur Stabilisierung und Optimierung der internationalen Rechtsstaatlichkeit in der neuen Konstellation bereitstellen wird.

Darüber hinaus wird Fischer-Lescanos Expertise insbesondere im Hinblick auf die häufig miteinander kollidierenden Politikbereiche des internationalen Menschenrechtsschutzes sowie der Sicherheit (Fischer-Lescano & Kommer **2009a** [15], **2009b** [33]; Fischer-Lescano & Möller **2009** [34]; Fischer-Lescano **2006** [48]) im Rahmen der interdisziplinär ausgerichteten empirischen Erhebung der Reaktionen unterschiedlichster Akteure auf Konflikte in diesem Zusammenhang fruchtbar zu machen sein.

Das Teilprojekt wird in der dritten Phase ganz besonders mit dem thematisch wichtigsten Kooperationspartner Stefan Oeter vom Institut für Internationale Angelegenheiten der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg zusammenarbeiten. Er bringt vor allem wichtige Vorarbeiten im Hinblick auf die polyzentrische Verrechtlichung des internationalen Systems, aber auch für die in der dritten Phase zu untersuchenden Schnittstellenkonflikte in das Teilprojekt ein.²

² Stefan Oeter wäre deshalb durchaus als *Koprojektleiter* des Teilprojekts A2 in Frage gekommen und er war an einer solchen Mitwirkung auch interessiert. Er ist allerdings durch zwei Zusatztätigkeiten besonders belastet: Er ist seit 2006 Vorsitzender des „Independent Committee of Experts for the European Charter for Regional or Minority Languages“ des Europarates. Diese Arbeit währt bis weit in die dritte Phase hinein und sie nimmt zunehmend mehr Zeit in Anspruch. Hinzu kommt, dass Ste-

Neben grundlegenden Ausführungen zu Fragen internationaler Verrechtlichung (Oeter **2009a** [61], **2004** [56]) hat sich Stefan Oeter in diversen Veröffentlichungen mit der zentralen Thematik der dritten Phase des Teilprojekts A2 auseinandergesetzt. Zahlreiche aktuelle Artikel beleuchten das Phänomen der Fragmentierung des internationalen Rechtssystems und der damit einhergehenden Vielfalt internationaler Gerichte und deren Rechtsprechungskonkurrenz (Oeter **2009b** [62], **2007a** [58], **2007b** [59], **2006** [57]). Diese Veröffentlichungen stellen wichtige Referenzpunkte für das vom Teilprojekt postulierte Phänomen einer unvollständigen internationalen Rechtsherrschaft in Form einer bereichsspezifischen Judizialisierung dar.

Zudem wird die Projektarbeit von der Expertise Stefan Oeters in Bezug auf die Problematik der zueinander im Spannungsverhältnis stehenden Güter Wirtschaft und soziale Menschenrechte/Umwelt (Oeter & Hilf **2005** [63]; Oeter **2002** [55]) sowie Sicherheit und Menschenrechte (Oeter **2008** [60]) profitieren. Von besonderer Relevanz ist in diesem Zusammenhang ein in den Jahren 2001-2006 in Kooperation mit Meinhard Hilf durchgeführtes Forschungsprojekt zum Recht der Welthandelsordnung, das von der Thyssen-Stiftung finanziert wurde.

3.3.2 Liste der aus dem Teilprojekt seit der letzten Antragstellung entstandenen Publikationen

Verfasser in [eckigen Klammern] sind/waren keine Sfb-Mitarbeiter.

(I.) Begutachtete Beiträge für

(a.) wissenschaftliche Zeitschriften

1. Fischer-Lescano, Andreas & [Sonja Buckel] (2009) Gramsci Reconsidered. Hegemony in Global Law, in: *Leiden Journal of International Law* **22**:3, 437-454
2. Fischer-Lescano, Andreas, [Tillmann Löhr & Timo Tohidipur] (2009) Border Controls at Sea: Requirements under International Human Rights and Refugee Law, in: *International Journal of Refugee Law* **21**:2, 256-296
3. Möller, Kolja (2009a) Die europäische Beschäftigungsstrategie: Gouvernementales Wahrheitsregime oder dezentrales Netzwerk-Regieren, in: *Leviathan* **37**:4, 575-601
4. Zangl, Bernhard (2008a) Judicialization Matters! A Comparison of Dispute Settlement under GATT and the WTO, in: *International Studies Quarterly* **52**:4, 825-854
5. Zangl, Bernhard & Philipp Genschel (2008) Metamorphosen des Staates – Vom Herrschaftsmonopolisten zum Herrschaftsmanager, in: *Leviathan* **36**:3, 430-454

phan Oeter zur Steuerungsgruppe der in der ersten Förderlinie neu zu beantragenden Mendelssohn-Bartholdy Graduate School of Law der Universität Hamburg gehört, was ihn jedenfalls 2011 (und ggf. Teile von 2012) erheblich bindet. Sollte die Arbeitsbeanspruchung ab 2012 – entgegen unseren derzeitigen Erwartungen – geringer ausfallen, so mag es einer immer flexibel auf Forschungsbedarfe und -chancen antwortenden DFG möglich sein, die Weichen noch im Wege eines *nachträglichen Antrags auf Koprojektleitung*, der von keinerlei Zusatzkosten begleitet ist, umzustellen.

(b.) monographische Reihen

6. Zangl, Bernhard, Hg. (2009a) *Auf dem Weg zu internationaler Rechtsherrschaft? Streitbeilegung zwischen Politik und Recht*, Frankfurt a.M./New York: Campus

(c.) Sammelbandbeiträge

7. Blome, Kerstin & Alexander Kocks (2009) *Judicialisierungsprozesse im Menschenrechtsbereich: Erfolgsmodell EGMR*, in: Bernhard Zangl, Hg. *Auf dem Weg zu internationaler Rechtsherrschaft? Streitbeilegung zwischen Politik und Recht*, Frankfurt a.M.: Campus, 229-266
8. Helmedach, Achim (2009a) *Judicialisierungsprozesse im Handelsbereich: Streitbeilegung in GATT und WTO*, in: Bernhard Zangl, Hg. *Auf dem Weg zu internationaler Rechtsherrschaft? Streitbeilegung zwischen Politik und Recht*, Frankfurt a.M.: Campus, 71-118
9. Helmedach, Achim (2009b) *Uneinheitliche Judicialisierung der internationalen Streitbeilegung: Empirische Ergebnisse*, in: Bernhard Zangl, Hg. *Auf dem Weg zu internationaler Rechtsherrschaft? Streitbeilegung zwischen Politik und Recht*, Frankfurt a.M.: Campus, 267-293
10. Helmedach, Achim, Aletta Mondré, Gerald Neubauer & Bernhard Zangl (2009) *Judicialisierung von Streitverfahren und Staatenverhalten: Methodisches Vorgehen*, in: Bernhard Zangl, Hg. *Auf dem Weg zu internationaler Rechtsherrschaft? Streitbeilegung zwischen Politik und Recht*, Frankfurt a.M.: Campus, 37-70
11. Mondré, Aletta (2009a) *Judicialisierungsprozesse im Sicherheitsbereich: Friedensbedrohungen vor dem UN-Sicherheitsrat*, in: Bernhard Zangl, Hg. *Auf dem Weg zu internationaler Rechtsherrschaft? Streitbeilegung zwischen Politik und Recht*, Frankfurt a.M.: Campus, 119-159
12. Neubauer, Gerald (2009a) *Judicialisierungsprozesse im Umweltbereich: Streitigkeiten über Verletzungen von CITES*, in: Bernhard Zangl, Hg. *Auf dem Weg zu internationaler Rechtsherrschaft? Streitbeilegung zwischen Politik und Recht*, Frankfurt a.M.: Campus, 161-190
13. Neubauer, Gerald (2009b) *Judicialisierungsprozesse im Arbeitsschutzbereich: Vom Vorreiter zum Nachzügler – die ILO*, in: Bernhard Zangl, Hg. *Auf dem Weg zu internationaler Rechtsherrschaft? Streitbeilegung zwischen Politik und Recht*, Frankfurt a.M.: Campus, 191-227
14. Zangl, Bernhard (2009b) *Judicialisierung als Bestandteil internationaler Rechtsherrschaft: Theoretische Debatten*, in: Bernhard Zangl, Hg. *Auf dem Weg zu internationaler Rechtsherrschaft? Streitbeilegung zwischen Politik und Recht*, Frankfurt a.M.: Campus, 11-35

(d.) Arbeitspapiere

15. Fischer-Lescano, Andreas & [Steffen Kommer] (2009a) *Internationalisierung der Sicherheitsgewährleistung. Rechtsfragen der deutschen Mitgliedschaft in der Nato*, Bremen: Sfb 597 „Staatlichkeit im Wandel“, TranState Working Paper 91

16. Helmedach, Achim, Aletta Mondré, Gerald Neubauer & Bernhard Zangl (2007) Das Entstehen einer internationalen Rechtsherrschaft – Die theoretische Konzeption eines empirischen Forschungsprojekts, Bremen: Sfb 597 „Staatlichkeit im Wandel“, TranState Working Paper 54
17. Mondré, Aletta (2009b) Turning to the UN Security Council – Terming Crisis a Threat to International Peace, Bremen: Sfb 597 „Staatlichkeit im Wandel“, TranState Working Paper 79
18. Mondré, Aletta, Gerald Neubauer, Achim Helmedach & Bernhard Zangl (2008) Between Law and Politics: The Judicialization of International Dispute Settlement in the Fields of Security, Trade and the Environment, Bremen: Sfb 597 „Staatlichkeit im Wandel“, TranState Working Paper 71
19. Neubauer, Gerald (2009c) State Civil Disobedience. Morally Justified Violations of International Law Considered as Civil Disobedience, Bremen: Sfb 597 „Staatlichkeit im Wandel“, TranState Working Paper 86
20. Zangl, Bernhard (2007a) Courts Matter! A Comparison of Dispute Settlement under GATT and the WTO, Bremen: InIIS-Arbeitspapier Nr. 34
21. Zangl, Bernhard & Philipp Genschel (2008b) Transformations of the State – From Monopolist to Manager of Political Authority, Bremen: Sfb 597 „Staatlichkeit im Wandel“, TranState Working Paper: TranState Working Paper 76

(II.) *Nicht-referierte Beiträge für*

(a.) *wissenschaftliche Zeitschriften*

22. Fischer-Lescano, Andreas & [Timo Tohidipur] (2009) Rechtsrahmen der Maßnahmen gegen die Seepiraterie, in: *Neue Juristische Wochenschrift* **62**:18, 1243-1246
23. Möller, Kolja (2009b) Progressiver Konstitutionalismus oder markliberale Rechtsstaatlichkeit? Zur Unbestimmtheit der Globalverfassung, in: *Kritische Justiz* **3**, 239-252
24. Mondré, Aletta (2009c) Die Vereinten Nationen als Studienfach, in: *Vereinte Nationen* **57**:4, 185-186
25. Viellechner, Lars (2009) The Networks of Networks. Karl-Heinz Ladeur's Theory of Law and Globalization, in: *German Law Journal* **10**:4, 515-536
26. Viellechner, Lars, [Ino Augsberg & Peer Zumbansen] (2009a) The Law of the Network Society. A Tribute to Karl-Heinz Ladeur, in: *German Law Journal (Special Issue)* **10**:4, 305-310
27. Viellechner, Lars & Karl-Heinz Ladeur (2008) Die transnationale Expansion staatlicher Grundrechte. Zur Konstitutionalisierung globaler Privatrechtsregimes, in: *Archiv des Völkerrechts* **46**:1, 42-73
28. Zangl, Bernhard (2008c) Monopolist a.D. Herrschaft wird delegiert, doch ganz ohne den Staat geht es nicht immer, in: *WZB-Mitteilungen* **121**, 11-14
29. Zangl, Bernhard & Philipp Genschel (2007) Die Zerfaserung von Staatlichkeit und die Zentralität des Staates, in: *Aus Politik und Zeitgeschichte* **20-21/2007**, 10-16
30. Zangl, Bernhard, Philipp Genschel & Stephan Leibfried (2008) Der zerfasernde Staat. Vom Wandel des Subjekts moderner Politik, in: *Vorgänge* **47**:2, 4-13

(b.) monographische Reihen (einschließlich book proposals)

31. Viellechner, Lars, [Ino Augsberg & Tobias Gostomzyk] (2009b) Denken in Netzwerken. Zur Rechts- und Gesellschaftstheorie Karl-Heinz Ladeurs, Tübingen: Mohr Siebeck

(c.) Sammelbandbeiträge

32. Fischer-Lescano, Andreas (2009) Kritische Systemtheorie Frankfurter Schule, in: Graf-Peter Calliess, Andreas Fischer-Lescano, Dan Wielsch & Peer Zumbansen, Hg. *Soziologische Jurisprudenz*, Berlin: De Gruyter, 49-68
33. Fischer-Lescano, Andreas & [Steffen Kommer] (2009b) Menschenrechte und zwingendes Völkerrecht in der Weltgesellschaft, in: Hans Jörg Sandkühler, Hg. *Menschenrechte in die Zukunft denken: 60 Jahre Allgemeine Erklärung der Menschenrechte*, Baden-Baden: Nomos, 91-108
34. Fischer-Lescano, Andreas & Kolja Möller (2009) Europäische Grundrechte und die Konstitutionalisierung sozialer Demokratie in Europa, in: Andreas Fischer-Lescano, Florian Rödl & Christoph Schmid, Hg. *Europäische Gesellschaftsverfassung. Konstitutionalisierung sozialer Demokratie in Europa*, Baden-Baden: Schriftenreihe des ZERP, Nomos, 353-371
35. Mondré, Aletta (2008) When States sound the Alarm. Alerting the UN Security Council to International Crisis, in: Tomáš D. Ulrich, Hg. *The United Nations in the Globalized International System*, Prague: Publishing House Oeconomica, 24-54
36. Zangl, Bernhard (2007b) Verrechtlichung – die Bedeutung internationaler Streitbeilegungsinstanzen, in: Andreas Hasenclever & Michael Zürn, Hg. *Macht und Ohnmacht internationaler Institutionen. Festschrift für Volker Rittberger*, Frankfurt a.M.: Campus, 176-203
37. Zangl, Bernhard, Kerstin Blome, Achim Helmedach, Alexander Kocks, Aletta Mondré & Gerald Neubauer (2009) Weltherrschaft des Rechts – Reichweite und Grenzen, in: Volker Rittberger, Julian Bergmann & Ingvild Bode, Hg. *Wer regiert die Welt und mit welchem Recht?*, Baden-Baden: Nomos, 119-152
38. Zangl, Bernhard & Philipp Genschel (2009a) Metamorphosen des Staates – Vom Herrschaftsmonopolisten zum Herrschaftsmanager, in: Herbert Obinger & Elmar Rieger, Hg. *Wohlfahrtsstaatlichkeit in entwickelten Demokratien. Herausforderungen, Reformen und Perspektiven*, Frankfurt a.M.: Campus, 611-641 (Wiederabdruck aus *Leviathan* 3/2008)
39. Zangl, Bernhard & Philipp Genschel (2009b) Die Zerfaserung von Staatlichkeit und die Zentralität des Staates, in: Peter Siller & Gerhard Pitz, Hg. *Politik der Gerechtigkeit. Zur praktischen Orientierungskraft eines umkämpften Ideals*, Baden-Baden: Nomos, 345-354
40. Zangl, Bernhard, Philipp Genschel & Stephan Leibfried (2007) Der zerfasernde Staat. Vom Wandel des Subjekts moderner Politik, in: Klaus Dieter Wolf, Hg. *Staat und Gesellschaft – fähig zur Reform? 23. Wissenschaftlicher Kongress der Deutschen Vereinigung für Politische Wissenschaft*, Baden-Baden: Nomos, 37-45

(d.) *Arbeitspapiere*

(III.) *Vorliegende Manuskripte*

41. Blome, Kerstin (2009) *Individual Legal Protection beyond the Nation-State – An Indicator for the Internationalization of the Rule of Law?* unveröffentlichte Dissertation
42. Blome, Kerstin (2010) Wie erfolgversprechend ist die Reproduktion institutionellen Designs? Individualbeschwerden im Kontext des Inter-Amerikanischen Menschenrechtssystems sowie des Rechtssystems der Andengemeinschaft (unter Begutachtung in der Sfb-Reihe TranState Working Papers)
43. Mondré, Aletta, Kerstin Blome, Achim Helmedach, Alexander Kocks, Gerald Neubauer & Bernhard Zangl (2009a) *Between Law and Politics: Explaining International Dispute Settlement Behavior* (unter Begutachtung bei European Journal of International Relations)
44. Mondré, Aletta, Gerald Neubauer, Achim Helmedach & Bernhard Zangl (2009b) *Uneven Judicialization: Comparing International Dispute Settlement in Security, Trade and the Environment* (unter Begutachtung bei New Global Studies)

(IV.) *Weitere rechtswissenschaftliche Vorarbeiten außerhalb des Teilprojekts³*

45. Fischer-Lescano, Andreas (2002) Globalverfassung: Verfassung der Weltgesellschaft, in: *Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie* **88**, 349-379
46. Fischer-Lescano, Andreas (2003) Die Emergenz der Globalverfassung, in: *Zeitschrift für ausländisches und öffentliches Recht und Völkerrecht* **63**:3, 717-760
47. Fischer-Lescano, Andreas (2005) *Globalverfassung. Die Geltungsbegründung der Menschenrechte*, Weilerswist: Velbrück
48. Fischer-Lescano, Andreas (2006) Global Constitutional Struggles: Human Rights between colère publique and colère politique, in: Wolfgang Kaleck, Michael Ratner, Tobias Singelstein & Peter Weiss, Hg. *International Prosecution of Human Rights Crimes*, New York: Springer, 13-29
49. Fischer-Lescano, Andreas (2007) Subjektivierung völkerrechtlicher Sekundärregeln. Die Individualrechte auf Entschädigung und effektiven Rechtsschutz bei Verletzungen des Völkerrechts, in: *Archiv des Völkerrechts* **45**:3, 299-381
50. Fischer-Lescano, Andreas & [Ralph Christensen] (2007) *Das Ganze des Rechts. Vom hierarchischen zum reflexiven Verständnis deutscher und europäischer Grundrechte*, Berlin: Duncker & Humblot
51. Fischer-Lescano, Andreas & [Gunther Teubner] (2004) Regime-Collisions: The Vain Search for Legal Unity in the Fragmentation of Global Law, in: *Michigan Journal of International Law* **25**:4, 999-1045
52. Fischer-Lescano, Andreas & [Gunther Teubner] (2006) *Regime-Kollisionen. Zur Fragmentierung des globalen Rechts*, Frankfurt a.M.: Suhrkamp

³ Von den hier angeführten Veröffentlichungen sind jedenfalls als referiert zu betrachten die Nrn. 45, 46, 49, 51, 54, 58, 60 und 61.

53. Fischer-Lescano, Andreas & [Gunther Teubner] (2007) Wandel der Rolle des Rechts in Zeiten der Globalisierung: Fragmentierung, Konstitutionalisierung und Vernetzung globaler Rechtsregimes, in: Junichi Murakami, Hans-Peter Marutschke & Karl Riesenhuber, Hg. *Globalisierung und Recht: Beiträge Japans und Deutschlands zu einer internationalen Rechtsordnung im 21. Jahrhundert*, De Gruyter: Berlin/New York, 3-56
54. Fischer-Lescano, Andreas & [Gunther Teubner] (2008) Cannibalizing Epistemes: Will Modern Law Protect Traditional Cultural Expressions?, in: Christoph Graber, Hg. *Traditional Cultural Expressions in a Digital Environment*, Cheltenham: Edward Elger, 17-45
55. Stefan Oeter (2002) Gibt es ein Rechtsschutzdefizit im WTO-Streitbeilegungsverfahren?, in: Carsten Nowak & Wolfram Cremer, Hg. *Individualrechtsschutz in der EG und der WTO*, Baden-Baden: Nomos, 221-238
56. Stefan Oeter (2004) Chancen und Defizite internationaler Verrechtlichung: Was das Recht jenseits des Nationalstaates leisten kann, in: Bernhard Zangl & Michael Zürn, Hg. *Verrechtlichung – Baustein für Global Governance?*, Bonn: Dietz, 46-73
57. Stefan Oeter (2006) The International Legal Order and its Judicial Function. Is there an International Community – Despite the Fragmentation of Judicial Dispute Settlement?, in: Pierre-Marie Dupuy, Bardo Fassbender, Malcom N. Shaw & Karl-Peter Sommermann, Hg. *Völkerrecht als Wertordnung/Common Values in International Law. Festschrift für Christian Tomuschat*, Kehl/Strasbourg: N.P. Engel, 583-599
58. Stefan Oeter (2007a) Rechtsprechungskonkurrenz zwischen nationalen Verfassungsgerichten, Europäischem Gerichtshof und Europäischem Gerichtshof für Menschenrechte, in: *Bundesstaat und Europäische Union zwischen Konflikt und Kooperation, Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer* Bd.66, Berlin: De Gruyter, 362-391
59. Stefan Oeter (2007b) Vielfalt der Gerichte – Einheit des Prozessrechts?, in: Rainer Hoffmann u.a., Hg. *Die Rechtskontrolle von Organen der Staatengemeinschaft/Vielfalt der Gerichte – Einheit des Prozessrechts?*, Berichte der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht Bd.42, Heidelberg: C.F. Müller, 149-175
60. Stefan Oeter (2008) Menschenrechte, Demokratie und Kampf gegen Tyrannen als Probleme der Friedenssicherung? Voraussetzungen und Grenzen der Autorisierung militärischer Gewalt durch den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen, in: Thomas Bruha, Sebastian Heselhaus & Thilo Marauhn, Hg. *Legalität, Legitimität und Moral. Können Gerechtigkeitspostulate Kriege rechtfertigen?*, Tübingen: Mohr Siebeck, 183-209
61. Stefan Oeter (2009a) Theorising the Global Legal Order – An Institutional Perspective, in: Andrew Halpin & Volker Roeben, Hg. *Theorising the Global Legal Order*, Oxford: Hart, 61-83
62. Stefan Oeter (2009b) Das Verhältnis zwischen EuGH, EGMR und nationalen Verfassungsgerichten, in: Ulrich Fastenrath & Carsten Nowak, Hg. *Der Lissabonner Reformvertrag*, Berlin: Duncker & Humblot, 129-147
63. Stefan Oeter & [Meinhard Hilf] (2005) *WTO-Recht. Rechtsordnung des Welthandels*, Baden-Baden: Nomos

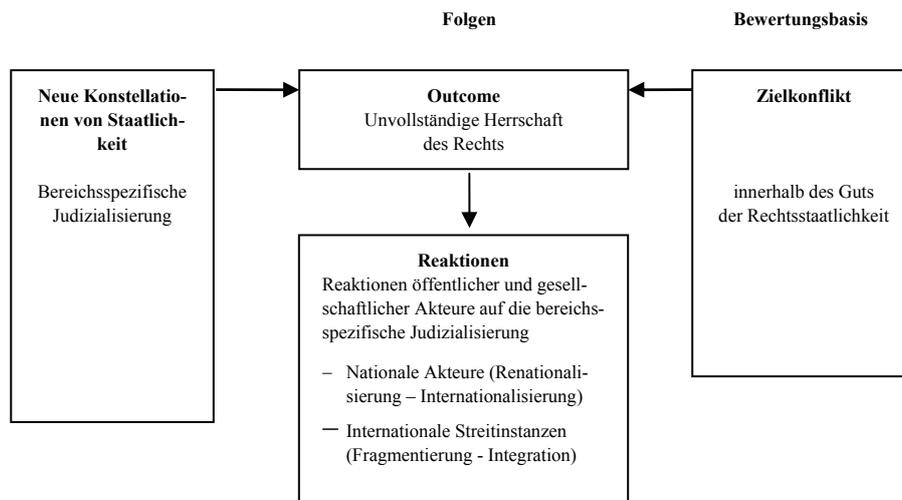
3.4 Geplante Weiterführung des Teilprojekts (Ziele, Methoden, Arbeitsprogramm)

3.4.1 Forschungsziele

Überblick

In der dritten Antragsphase soll zunächst mittels einer Reaktionsanalyse ermittelt werden, ob die Annahme zutrifft, dass die uneinheitliche Judizialisierung zu einer Instabilität der neuen Konstellation führt. Dafür wollen wir insbesondere die Reaktionen nationaler Akteure untersuchen, die auf Strukturveränderungen bei der internationalen Gerichtsbarkeit drängen. Darüber hinaus nehmen wir die Reaktionen der internationalen Streitbeilegungsinstanzen in den Blick und untersuchen auch hier, ob es strukturverändernde Reaktionen gibt, die den Status quo bereichsspezifischer Judizialisierung strukturell zu modifizieren suchen.

Abbildung 1: Forschungsprogramm der dritten Phase



Im Zentrum der Analyse stehen Konflikte, in denen sich die unvollständige Rechts-herrschaft besonders deutlich auswirkt. Dies sind Konflikte, die mehr als ein Politikfeld tangieren, so dass auf internationaler Ebene häufig mehr als ein Spruchkörper zuständig ist. Zudem weisen die beteiligten Streitbeilegungsinstanzen, die in den Konfliktlagen überlappen, regelmäßig unterschiedliche Judizialisierungsniveaus auf. Die zentrale Frage des Teilprojekts lautet: Wie reagieren nationale Ak-

teure und die beteiligten internationalen Streitschlichtungsinstanzen selbst auf die je bereichsspezifische Judizialisierung? Die Reaktionen beider Akteursgruppen werden wir zwei Typologien zuordnen, die einmal das Spektrum von nationalisierend bis internationalisierend abdecken und zudem das Spektrum fragmentierend bis integrierend.

Auf Basis dieser Analysen nehmen wir dann abschließend im Rahmen des Konzepts reflexiver Judizialisierung eine Bewertung und den Versuch der Erarbeitung von Optimierungsvorschlägen für die Erbringung des normativen Gutes der Rechtsstaatlichkeit in der postnationalen Konstellation vor.

Zweite Phase (2007-2010)	Dritte Phase (2011-2014)
Analyse der Antriebskräfte internationalen Streitverhaltens. <i>Wann</i> begünstigen welche Streitverfahren judizialisiertes Streitverhalten von Staaten? <i>Entsprechend der Annahme des Institutionalismus spielt das institutionelle Design eine zentrale Rolle im Hinblick auf staatliches Streitverhalten.</i>	1. <i>Analyse der Reaktionen nationaler Akteure sowie internationaler Streitbelegungsinstanzen auf die unvollständige Herrschaft des Rechts als Folge der bereichsspezifischen Judizialisierung</i> 2. <i>Bewertung im Rahmen eines Konzepts reflexiver Judizialisierung</i>

Die neue Konstellation

Sicherheit, Freiheit, Wohlfahrt, soziale Gerechtigkeit und Umweltschutz sind zentrale öffentliche Güter (z.B. Zürn 1998), aus denen sich Anforderungen ergeben, die nicht immer spannungsfrei realisiert werden können. Der Wunsch, diese Ziele gleichzeitig zu verwirklichen, birgt stets die Gefahr von Kollisionen. Traditionell gehörte es zu den Aufgaben nationalstaatlicher Instanzen, diese Spannungsverhältnisse auszubalancieren. Mit Blick auf die Rechtsstaatsdimension kommt hier der Judikative eine wichtige Rolle zu, insbesondere, um den Schutz individueller Rechte und überindividuelle Ziele miteinander in Einklang zu bringen.

Die Gewährleistung von Sicherheit, Freiheit, Wohlfahrt, sozialer Gerechtigkeit und Umweltschutz fällt in zunehmendem Maße auch unter die Zuständigkeit internationaler Regime. Es fehlt allerdings bislang auf internationaler Ebene die Möglichkeit, potentielle Kollisionen zwischen den einzelnen Regimes verbindlich zu lösen (Kirton & Maclaren 2002; Pfahl 2000; Runge 1994; Schoenbaum 1997). Im Zuge der Internationalisierung von immer mehr Politikbereichen beobachten wir im Gegenteil eine zunehmende Ausdifferenzierung in Regime mit sektoriell begrenzten Kompetenzen (Fischer-Lescano & Teubner 2006 [52]). Diese Entwicklung hat zahlreiche sektorielle Rechtsordnungen hervorgebracht (Hafner 2004; Koskeniemi & Päivi 2002). Zudem beobachten wir eine Proliferation internationaler Streitschlichtungsorgane mit jeweils begrenzter Zuständigkeit (Boisson de Chazournes u.a. 2002; Merrills 2005; Oellers-Frahm 2001). Diese gerichtlichen und quasi-gerichtlichen Instanzen stehen nur sehr begrenzt in einem hierarchischen Verhältnis

zueinander und nehmen jeweils ihre eigenen Rechtsgrundlagen zum Ausgang ihrer Entscheidungen (Shany 2003; Wolfrum 2002).

Neben der sektoriell beschränkten Zuständigkeit internationaler Streitschlichtungsorgane hat unsere bisherige Forschung auch belegt, dass in der neuen Konstellation gering und hoch judzialisierte Bereichsordnungen nebeneinander bestehen (Zangl 2009a [6]). Dem hoch judzialisierten Handelsbereich (z. B. WTO) stehen beispielsweise auf Seiten der Umwelt und der sozialen Menschenrechte lediglich gering judzialisierte Politikfelder gegenüber (CITES, Europäische Sozialcharta, UN Sozialausschuss). Hochgradig judzialisierte Streitverfahren verfügen aber in der Regel über größere Durchsetzungskompetenzen. Staaten sind entsprechend unserer Resultate der ersten und zweiten Phase eher bereit, sich an internationale Entscheide zu halten, wenn diese von hoch judzialisierten Streitverfahren produziert werden. In der Folge unterliegen die unterschiedlichen Ziele des Regierens keinem einheitlichen Schutzniveau mehr. Eine vollständige Rechtsherrschaft müsste demgegenüber die zentralen Rechtsgüter gleichermaßen rechtlich absichern, wobei dies nicht notwendig wie im Nationalstaat in hierarchischer Form mit einer letztzuständigen Zentralinstanz erfolgen muss. Vielmehr kann eine vollständige Rechtsherrschaft auch im Rahmen eines polyarchischen rechtlichen Netzwerks erfolgen (Viellechner u.a. 2009a [26]). Voraussetzung dafür ist allerdings, dass ein angemessener Rechtsschutz für alle zentralen Rechtsgüter institutionell abgesichert wird.

Aufgrund der sektoriell beschränkten Zuständigkeit internationaler Streitverfahren und der Unterschiede im Grad der Judzialisierung gehen wir davon aus, dass die neue Konstellation unvollständiger internationaler Rechtsherrschaft instabil ist. Denn erstens kann es zu einer Fragmentierung des Rechts kommen, wenn mehrere Streitschlichtungsinstanzen in einem Schnittstellenkonflikt abweichende Urteile fällen. Und zweitens kann das Fehlen eines einheitlichen und ausbalancierten Schutzniveaus für zentrale öffentliche Güter bei benachteiligten Akteuren, deren Interessen international nur schwach geschützt werden, Widerstand gegen internationale Rechtsentscheide auslösen.

Reaktionen auf die neue Konstellation

In der dritten Projektphase überprüfen wir in einem ersten Schritt empirisch, ob unsere Annahme einer Instabilität der neuen Konstellation zutrifft. Zu diesem Zweck untersuchen wir die Reaktionen von nationalen Akteuren und internationalen Streitbeilegungsinstanzen auf spezifische Konflikte im Kontext der oben genannten Spannungsverhältnisse, die darauf gerichtet sind, den Status quo strukturell zu verändern. Wir gehen davon aus, dass die Reaktionen dieser beiden Akteurstypen in erheblichem Maße zur Stabilität oder Instabilität der neuen Konstellation beitragen.

(1) Nationale Akteure (Legislative, Exekutive, Judikative sowie die gesellschaftlichen Gruppen NGOs und Unternehmensverbände) sind von den neuen Streitbeilegungsinstanzen zentral betroffen. Bisweilen haben sich ihnen neue Handlungsmöglichkeiten eröffnet, wie beispielsweise internationale Klagerechte für transnationale Unternehmen. Bisweilen werden die Handlungsoptionen nationaler Akteure aber auch eingeschränkt, beispielsweise durch verbindliche Gerichtsurteile, die national umgesetzt werden müssen. Weil nationale Entscheidungsträger die neuen internationalen Streitverfahren ins Leben gerufen haben, ist ihre Reaktion für die Stabilität der neuen Konstellation zentral. Denn nationale Akteure können sich einerseits dafür einsetzen, eine weitere Judizialisierung auf der internationalen Ebene zu bewirken, indem sie neue Verfahren schaffen oder vorhandene weiter judizieren. Nationale Akteure können es andererseits auch darauf anlegen, die bisher realisierte Judizialisierung zurückzunehmen und die Erbringung von Rechtsstaatlichkeit wieder auf die nationale Ebene zu verlagern.

(2) Ebenso haben die Reaktionen der internationalen Streitbeilegungsinstanzen Einfluss auf die Stabilität der neuen Konstellation. Internationale Streitbeilegungsinstanzen sind zentrale Organe einer sich herausbildenden internationalen Rechtsstaatlichkeit (Blome **2009** [41]). Sie wurden von den Staaten mit der Aufgabe betraut, bereichsspezifisch internationale Entscheidungen zu treffen und sind häufig mit der Situation konfrontiert, dass die ihnen vorgelegten Streitfälle auch anderen Spruchinstanzen vorgelegt werden, die ihren Entscheidungen andere Rechtsgrundlagen zugrunde legen (Oellers-Frahm 2001; Oeter **2007b** [59]).

Reaktionen nationaler Akteure

Im Hinblick auf nationale Akteure unterscheiden wir die drei Reaktionsweisen Renationalisierung, Beibehaltung des Status quo und fortschreitende Internationalisierung:

1) *Renationalisierung*: Nationale Akteure streben in dieser Verhaltensform an, das bisher erzielte Niveau internationaler Judizialisierung zurückzudrehen, um die Erbringung von Rechtsstaatlichkeit wieder stärker auf nationaler Ebene zu konzentrieren. Fordern die nationalen Akteure eine solche Renationalisierung, ist davon auszugehen, dass sie ihre Rechte und Interessen im nationalen Kontext besser geschützt glauben. Um dieses Ziel zu erreichen, müssten insbesondere hochgradig judizierte Streitbeilegungsinstanzen wie im Handels- oder Menschenrechtsbereich dejudiziert werden. Ein Beispiel für eine solche Reaktion ist die Forderung eines Verbandes oder einer NGO, aus einem hoch judizialisierten internationalen Regime auszusteigen.

2) *Beibehaltung des Status quo*: Nationale Akteure nehmen hin oder streben aktiv an, dass die derzeitige Konstellation erhalten bleibt, bei der das System nationaler Rechtsstaatlichkeit durch eine unvollständige Herrschaft des Rechts jenseits des Staates ergänzt wird. Diese Reaktionsweise ist daran zu erkennen, dass die nationa-

len Akteure sich mit dem *Status quo* eines Nebeneinanders von gering und hoch verrechtlichten Politikfeldern arrangieren oder diesen aktiv stabilisieren. Zum Beispiel wäre die Nichtratifikation eines Zusatzprotokolls zur Einführung einer Individualbeschwerde als Reaktion einer nationalen Legislative zur Beibehaltung des *Status quo* zu bewerten.

3) *Fortschreitende Internationalisierung*: Schließlich können nationale Akteure auch auf eine Angleichung der Judizialisierung unterschiedlicher Politikfelder auf höherem Niveau hinarbeiten. Diese Reaktionsweise ist daran zu erkennen, dass nationale Akteure eine stärkere Verrechtlichung eines gering judizialisierten Politikfeldes – beispielsweise im Bereich sozialer Menschenrechte – anstreben, ohne gleichzeitig das hohe Judizialisierungsniveau des bereits stark judizialisierten korrespondierenden Politikfeldes – beispielsweise Investitionsschutz – in Frage zu stellen. Zum Beispiel könnte eine nationale Exekutive im Rahmen internationaler Verhandlungen explizit die Einführung eines Streitbeilegungsverfahrens zur Durchsetzung von Umweltrechten fordern.

Aufgrund unserer Annahme einer Instabilität der neuen Konstellation erwarten wir, dass Reaktionen, die eine Beibehaltung des *Status quo* anstreben, nur in geringem Ausmaß auftreten werden. Wir gehen vielmehr davon aus, dass nationale Akteure mit dem Zustand unvollständiger internationaler Rechtsherrschaft unzufrieden sind, solange in Schnittstellenkonflikten keine Rechtssicherheit herrscht und zentrale öffentliche Güter nicht ausreichend durch das Recht geschützt werden. Daher erwarten wir vermehrt Reaktionen, die auf eine Veränderung des *Status quo* zielen, wobei die Veränderung sowohl in Richtung Renationalisierung als auch in Richtung fortschreitender Internationalisierung deuten kann.

Reaktionen der beteiligten Streitbeilegungsinstanzen

Im Hinblick auf internationale Streitbeilegungsinstanzen unterscheiden wir *fragmentierende*, *moderierende* und *integrierende* Reaktionen. In der ersten Kategorie manifestiert sich die Instabilität der neuen Konstellation, da die Instanzen versuchen, den *Status quo* strukturell durch eine fortschreitende Fragmentierung zu verändern. Hingegen stabilisieren die Reaktionen der Streitschlichtungsinstanzen in den beiden anderen Fällen den *Status quo*, indizieren also Stabilität:

1) *Fragmentierende Reaktion*: Die beteiligten Streitbeilegungsinstanzen unterschiedlicher Rechtsregime reagieren auf einen Konflikt im Spannungsverhältnis Sicherheit vs. liberale Menschenrechte bzw. Wirtschaft vs. soziale Menschenrechte/Umwelt mit einander widersprechenden Entscheidungen, ohne dass abschließend geklärt wäre, welche davon auf den Streitfall anzuwenden oder welche höherrangig ist. Diese Vorgehensweise trägt zur weiteren Fragmentierung der internationalen Rechtsherrschaft bei.

2) *Moderierende Reaktion*: Die beteiligten Spruchkörper entwickeln bei der Entscheidung von Streitfällen, die unterschiedliche Bereiche gleichermaßen berüh-

ren, Vorrang-, Abstimmungs- oder Kollisionsregeln. Solche Regeln können beispielsweise klären, welche Rechtsgrundlagen aus welchem Rechtsregime in dem konkreten Streitfall zur Anwendung kommen. Sie geben darüber Auskunft, wann welches Rechtsregime bevorzugte Berücksichtigung finden soll, so dass auf diese Weise Spannungen zwischen den Regimen moderiert bzw. administriert werden.

3) *Integrierende Reaktion*: Auch unter den Bedingungen bereichsspezifischer Judizialisierung kann es Streitbeilegungsinstanzen in einem konkreten Konflikt, der unterschiedliche Rechtsbereiche tangiert, gelingen, zu einer einheitlichen Rechtsauffassung zu gelangen. Die übereinstimmende Auslegung von Rechtstexten durch Spruchkörper unterschiedlicher Rechtsregime trägt zur Integration und somit zur Stabilität der internationalen Rechtsherrschaft bei.

Unserer Ausgangsthese der Instabilität der neuen Konstellation folgend, gehen wir davon aus, mehrheitlich fragmentierende Reaktionen vorzufinden. Denn die Streitinstanzen urteilen auf Basis eines bereichsspezifischen Mandats und Regeln zur Berücksichtigung anderer Rechtsbereiche sind vermutlich noch unterentwickelt.

Stabilisierung der neuen Konstellation

Sollte sich die Instabilitätsthese in den empirischen Studien bestätigen, gilt es, die Verknüpfung der bereichsspezifisch judizialisierten Normbereiche untereinander und mit den nationalstaatlichen Ordnungsmustern so zu optimieren, dass die formelle, materielle und prozedurale Rechtsherrschaft auch in der postnationalen Konstellation sichergestellt ist. Im anschließenden Bewertungsteil gehen wir davon aus, dass die Akzeptanz der Gewährleistungsstrukturen durch die Berücksichtigung der in den Reaktionen der Akteure sichtbar werdenden Anliegen gesteigert werden kann. Da als legitim empfundene Rechtsordnungen in der Regel stabiler sind (Franck 1990; von Bogdandy & Venzke 2009), sollten die Forderungen der Akteure ernst genommen werden, wenn man die Stabilität der neuen Konstellation steigern will.

Bei dieser abschließenden Beurteilung werden wir explizit an die politikwissenschaftlich ausgerichteten früheren Phasen des Teilprojekts anknüpfen, diese aber im Rahmen der Erarbeitung eines Konzeptes zur reflexiven Judizialisierung um eine rechtswissenschaftliche Dimension erweitern. Den gemeinsamen Referenzpunkt bildet der sowohl von Politikwissenschaftlern (z. B. Abbott & Snidal 2001; Keohane 1984; Zangl 1994) als auch von Rechtswissenschaftlern (z. B. Fischer-Lescano & Teubner 2006 [52]; Koskeniemi 2005) genutzte Ansatz der Regimeforschung. Wir sehen in der disziplinübergreifenden Bearbeitung dieses Themas einen wichtigen Beitrag zum Verständnis des Phänomens der internationalen Rechtsstaatlichkeit.

Aus *politikwissenschaftlicher* Perspektive leisten wir mit der dritten Projektphase einen Beitrag zu der sich derzeit abzeichnenden Weiterentwicklung der Regimeforschung. Galt es in einer frühen Phase das Entstehen von immer mehr Re-

gimen in immer mehr Politikfeldern überhaupt zu erklären (Keohane 1984; Snidal 1985; Young 1980), beschäftigte sich eine zweite Phase – in der sich auch die Ergebnisse unserer bisherigen Forschung verorten lassen (siehe Abschnitt 3.3.1) – insbesondere mit der Frage des Effekts von Regimen (u.a. im Hinblick auf staatliche Regelbefolgung). Hierbei hat sich das Regimedesign als ein zentraler Faktor herauskristallisiert (Abbott u.a. 2000; Jacobson & Brown Weiss 1998; Koremenos u.a. 2004). Seit einigen Jahren rücken verstärkt Aspekte der Interaktion und gegenseitigen Beeinflussung von Regimen in den Fokus der Aufmerksamkeit (Gehring & Oberthür 2000; Meinke 2002; Rosendal 2001). Diese Aspekte sind für unsere Forschung insofern relevant, als es uns um die Erarbeitung eines Vorschlags zur zukünftigen Ausgestaltung sowohl der institutionellen als auch der rechtlichen Struktur der postnationalen Rechtsherrschaft geht. Zentrales Anliegen unserer Konzeption der reflexiven Judizialisierung wird sein, einen Beitrag zum „regime interplay management“ zu leisten, verstanden als „efforts ... to prevent, encourage, or shape the way one regime affects problem solving under another“ (Schram Stokke 2001: 11). Neben konkreten institutionellen Reformvorschlägen, wie bspw. dem Ausbau von Individualbeschwerdemöglichkeiten, wird es darum gehen, Kollisionsregeln zu entwickeln, die die Aufgabenbereiche und Zuständigkeiten unterschiedlich vernetzter internationaler Regime aufeinander und mit den nationalen Ordnungsmustern abstimmen. Insbesondere wenn es um die Koordination unterschiedlicher, sich wechselseitig beeinflussender Sektoren der internationalen Politik geht, wie im Falle des internationalen Handelsregimes und diverser Umweltregime, kann ein erhöhter Koordinationsbedarf entstehen. Neben den beteiligten Streitbeilegungsinstanzen selbst sind in diesem Zusammenhang auch politische Akteure gefragt, beispielsweise um Richtlinien bezüglich der Anwendung naturschutzbezogener Handelsmaßnahmen zu erarbeiten (Schram Stokke 2001).

Aus *rechtswissenschaftlicher* Sicht wollen wir bei der Erarbeitung der Kollisionsregeln auf Vorarbeiten zum reflexiven Recht (Fischer-Lescano 2005 [47], 2003 [46], 2002 [45]; Teubner 2001, 1997, 1996), zur polyzentrischen Verrechtlichung (Koskeniemi 2005; Koskeniemi & Päivi 2002; Oeter 2007a [58], 2007b [59], 2006 [57]) und zur Konstitutionalisierung in den Internationalen Beziehungen (Zangl & Zürn 2004) Bezug nehmen. Hierbei wollen wir auf die in den Reaktionen zu Tage tretenden normativen Argumente zurückgreifen, diese im Rahmen des Konzepts *reflexiver Judizialisierung* bewerten und darüber hinaus versuchen, Optimierungsvorschläge für die Erbringung des Gutes der Rechtsstaatlichkeit zu erarbeiten.

Als normatives Postulat soll das Konzept der reflexiven Judizialisierung einen Bewertungsmaßstab für die Beantwortung der Frage liefern, nach welchen sekundären Normen (Hart 1961) die verschiedenen verrechtlichten Politikbereiche aufeinander und mit den nationalstaatlichen Ordnungsmustern abzustimmen sind. Diese

Frage zielt auf die Konstruktion eines neuartigen Kollisionsrechts (Fischer-Lescano & Teubner 2006 [52]; Joerges 2007; Wiethölter 2003), das mangels einheitlicher und übergeordneter Normen auf internationaler Ebene aus den jeweiligen Rechtsordnungsmustern der verrechtlichten Politikbereiche selbst abzuleiten wäre (Teubner 2003). Das zu entwickelnde Kollisionsrecht – verstanden als ein Konzept der reflexiven Judizialisierung – müsste formellen, materiellen und prozeduralen Anforderungen gerecht werden:

In *formeller* Hinsicht müsste ein Minimum an gegenseitiger Responsivität (Nonet & Selznick 1978) und vor allem Konsistenz der Entscheidungspraxis in den verschiedenen verrechtlichten Politikbereichen gewährleistet sein, um eine Herrschaft des Rechts auch unter Bedingungen der Fragmentierung zu ermöglichen. Konkret müssten Minimalbedingungen der Normtransparenz und Rechtssicherheit erfüllt sein.

In *materieller* Hinsicht müsste das Kollisionsrecht Normen beinhalten, welche die verrechtlichten Politikbereiche zur Selbstbeschränkung ihres Geltungsanspruchs zwingen und die wechselseitigen Verknüpfungen mit den nationalen Rechtsordnungsmustern ermöglichen. Hier könnte an ein rechtssoziologisches Grundrechtsverständnis angeknüpft werden, das Grundrechte nicht allein als individuelle Abwehrrechte gegen den Staat betrachtet, sondern als Gegeninstitutionen innerhalb einzelner Gesellschaftssektoren, die deren Expansionstendenzen von innen her beschränken (Fischer-Lescano & Teubner 2006 [52]; Luhmann 1965; Vellechner & Laudeur 2008; Willke 1975).

In *prozeduraler* Hinsicht müsste das gesuchte Kollisionsrecht Kooperationspflichten (Oeter 2007a [58], 2007b [59], 2006 [57]) der verschiedenen nationalen und internationalen Gerichte und Spruchkörper dergestalt statuieren, dass sich allmählich eine globale Gemeinschaft der Gerichte herausbildet, die sich nicht nur einer spezifischen nationalen Gemeinschaft oder gesellschaftlichen Rationalität, sondern einer internationalen *rule of law* verbunden fühlt (Slaughter 2004, 2003). Methodisch müsste mit der Kooperationspflicht ein Entscheidungsmodus korrelieren, den man als *default deference* bezeichnen könnte. Dieser wäre einerseits schwächer als eine formale Präjudizienbindung, aber andererseits stärker als die bloß persuasive Autorität von Präzedenzfällen, da er Abweichungen nur unter starkem Begründungszwang erlaubt (Fischer-Lescano & Teubner 2006 [52]).

3.4.2 Untersuchungsmethode

Fallauswahl

Die Reaktionen nationaler Akteure sowie internationaler Streitbeilegungsinstanzen werden wir anhand von Fällen untersuchen, in denen die für die postnationale Konstellation typische *bereichsspezifische Judizialisierung* sowie die daraus resultierende *unvollständige Herrschaft des Rechts* besonders sichtbar werden. Dies ist

insbesondere in (1) *Schnittstellenkonflikten* der Fall, die gleichzeitig (2) einen Bezug zu *Individualrechten und -pflichten* aufweisen. Wir gehen davon aus, dass *Schnittstellenkonflikte mit Individualrechtsbezug* unter den Bedingungen der bereichsspezifischen Judizialisierung besonders weit reichende Folgen für die Erbringung des normativen Gutes der Rechtsstaatlichkeit nach sich ziehen. Denn derartige Konflikte waren auch für die Entstehung des Rechtsstaats nationaler Prägung von zentraler Bedeutung.

(1) Die Folgen der veränderten Konstellation von Staatlichkeit für das normative Gut Rechtsstaatlichkeit sind besonders prägnant, wenn es zu Rechtsstreitigkeiten kommt, die zwei Politikbereiche tangieren, die in unterschiedlichen Rechtsregimen verrechtlicht sowie auf unterschiedlichem Niveau judiziert sind. Hierbei handelt es sich nach unserer Definition um *Schnittstellenkonflikte*, wenn Spruchkörper eines Sektors des internationalen Rechts Streitfälle bearbeiten und ggf. Entscheide treffen, die thematisch in den Bereich eines Korrespondenzsektors einwirken. (Fischer-Lescano & Teubner **2006** [52]; Grätz 2006; Neumann 2002, 2001).

(2) Das zusätzliche Kriterium unserer Fallauswahl, der Konfliktbezug zu *Individualrechten und -pflichten*, soll sicherstellen, dass die von uns zu untersuchenden Streitfälle in einer weiteren Dimension für die postnationale Konstellation von Rechtsstaatlichkeit typisch sind. Neben den Staaten treten vermehrt auch Individuen und andere nichtstaatliche Akteure als Träger völkerrechtlicher Rechte und Pflichten auf (Hobe 1999; Hofmann & Geissler 1999; Noortmann 2001). Hierdurch wächst die Eingriffs- und Regelungstiefe des Völkerrechts (Fischer-Lescano **2007** [49]; Dörr 2005; Nowrot 2004). Individuen, vor allem mit eigenständigem Klage-recht, können zu „Funktionären der Rechtsordnung“ (Raiser 1963: 159) werden, die eine zentrale Rolle bei der Judizialisierung der Weltgesellschaft spielen und dabei klassische Staatenrechte herausfordern. Denn Konflikte treten auch deshalb auf, weil die in zunehmendem Maße anerkannten Individualrechte und -pflichten mit den klassischen Rechten und Pflichten der Staaten kollidieren.

Aus der Vielzahl möglicher Schnittstellenkonflikte mit Individualrechtsbezug haben wir uns für die folgenden zwei Schnittstellen als Untersuchungsgegenstand entschieden: 1) *Sicherheit vs. liberale Menschenrechte* und 2) *Wirtschaft vs. soziale Menschenrechte/Umweltrechte*. Hierbei handelt es sich um zentrale öffentliche Güter, die bereits im DRIS in einem Spannungsverhältnis zueinander standen und deren Verwirklichung stets eine Kollisionsgefahr barg (vgl. Abschnitt 3.4.1.1). Insbesondere aber haben sie sich in der ersten und zweiten Projektphase als die zentralen Konfliktfelder heraus kristallisiert, in denen es auch in der neuen Konstellation vermehrt zu sachbereichsübergreifenden Konflikten kommt. Als Folge der bereichsspezifischen Judizialisierung treffen bei Rechtsstreitigkeiten im Kontext einer der beiden Schnittstellen hochgradig und gering judzialisierte Streitverfahren aufeinander. Unterschiedliche Szenarien sind vorstellbar:

- Ein hoch verrechtlichter Spruchkörper aus dem Wirtschaftsbereich, beispielsweise das WTO-Streitschlichtungsorgan trifft eine Entscheidung, die Individualrechte tangiert, ohne diese jedoch bei seiner Entscheidung zu berücksichtigen. Denkbare Individualrechte sind hier insbesondere das Recht auf Nahrung, das Recht auf Wasser, unter Umständen auch das Recht auf eine saubere Umwelt (Gibson 1990; Shelton 1991). Die betroffenen Individuen können diese Rechte nicht unmittelbar im Rahmen des WTO-Verfahrens geltend machen, sondern lediglich bei einem gering verrechtlichten Spruchkörper wie dem UN-Ausschuss für soziale, wirtschaftliche und kulturelle Rechte.⁴ Somit ist kein einheitliches Niveau struktureller Verrechtlichung für wirtschaftliche und soziale Rechte gewährleistet.
- Entscheidungen eines gering verrechtlichten Spruchkörpers, wie des UN-Sicherheitsrats, tangieren individuelle Menschenrechte, wobei sich die Problematik daraus ergibt, dass gering judzialisierte Verfahren häufig den Mindestanforderungen an ein ordentliches und faires Verfahren nicht genügen.

Für jede der beiden Schnittstellen ist eine Vielzahl unterschiedlichster Konflikte denkbar. Wir haben je zwei *Fallgruppen*⁵ pro Schnittstelle als Untersuchungsgegenstand der Reaktionen nationaler Akteure sowie der beteiligten Streitbeilegungsinstanzen ausgewählt (siehe Tabelle 2). Für die erste Schnittstelle (Sicherheit – liberale Menschenrechte) handelt es sich um *targeted sanctions* des UN-Sicherheitsrats sowie um Konflikte im Kontext des *Völkerstrafrechts*. Bei den Fallgruppen der zweiten Schnittstelle (Wirtschaft – soziale Menschenrechte/Umweltrechte) handelt es sich um Konflikte im Kontext des *transnationalen Investitionsschutzes* sowie des *WTO-Agrarhandelsrechts*. Aus diesen Fallgruppen werden wir zu Beginn der dritten Phase systematisch sämtliche den einzelnen Fallgruppen zugehörigen Streitfälle ermitteln und aus diesem *universe of cases* dann konkrete Schnittstellenkonflikte für die Fallstudien auswählen.

Die Auswahl der vier Fallgruppen ist sowohl zweckgerichtet (*purposive*), als auch verschiedenartig (*heterogenous*) (Boehnke u.a. 2010). Die Auswahl folgt dem Zweck besonders zentrale und prominente Fallgruppen zu untersuchen, die in besonderem Maße zur Fortentwicklung des internationalen Rechts beitragen. Dies ist insofern gewährleistet, als die in den Fallgruppen zuständigen Streitschlichtungsorgane mit dem UN-Sicherheitsrat (*targeted sanctions*), dem Internationalen Strafge-

⁴ Bislang besteht für Vertragsstaaten des UN-Sozialpaktes lediglich eine Berichtspflicht. Seit Dezember 2008 liegt ein bislang nicht in Kraft getretenes Zusatzprotokoll vor, nach dem in Zukunft erstmals Individualbeschwerden nach dem UN-Sozialpakt ermöglicht werden sollen.

⁵ Der Begriff „Fallgruppe“ umfasst eine Gruppe von konkreten Streitfällen im Kontext einer der o. g. Schnittstellen, die alle die gleichen Politikbereiche tangieren und alle im Rahmen eines spezifischen Rechtsregimes durch dessen Streitschlichtungsorgan und auf der Grundlage der diesem Regime zugrunde liegenden Rechtsordnung behandelt worden sind.

richtshof (*Völkerstrafrecht*), dem Internationalen Zentrum zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten ICSID (*transnationaler Investitionsschutz*) und dem WTO-Streitverfahren (*Agrarhandelsrecht*) die wichtigsten Instanzen internationaler Rechtsprechung mit globaler Reichweite in den oben genannten Schnittstellen abdecken. Zudem haben Konflikte dieser Fallgruppen in der Vergangenheit eine herausragende öffentliche Wahrnehmung erfahren, was eine Voraussetzung für die breite Erhebung von Reaktionen darstellt. Neben der Zweckgerichtetheit des Samples garantiert dieses auch eine Verschiedenartigkeit der Fälle. Denn die zu untersuchende Variable (Reaktionen auf Schnittstellenkonflikte) tritt in den Fallgruppen jeweils unabhängig auf. Da unterschiedliche Akteure und Themenfelder untersucht werden, gehen wir davon aus, dass die Reaktionen unbeeinflusst von den anderen Fallgruppen auftreten.

Tabelle 2: Übersicht über die Fallgruppenauswahl

Schnittstellenkonflikte mit Individualrechtsbezug	
<i>Sicherheit – Liberale Menschenrechte</i>	<i>Wirtschaft – Umwelt/Soziale Menschenrechte</i>
1. Targeted Sanctions	3. Transnationaler Investitionsschutz
2. Völkerstrafrecht	4. Agrarhandelsrecht

Zu den Fallgruppen im Einzelnen:

(1) Targeted Sanctions des UN-Sicherheitsrats gegen Terrorverdächtige

In dieser Fallgruppe kommt das Spannungsverhältnis von Sicherheit und liberalen *Menschenrechten* insofern zum Ausdruck, als der für den Sicherheitsbereich zuständige, gering verrechtlichte UN-Sicherheitsrat durch seine Maßnahmen auf den Bereich individuell geschützter Freiheitsrechte übergreift. Die Resolutionen des UN-Sicherheitsrates, mit denen bestimmte Einzelpersonen im Zuge des Kampfes gegen den Terrorismus gezielt mit sogenannten *targeted sanctions* belegt werden, greifen tief in die Menschenrechte dieser Personen ein. Betroffen sind unter anderem die Reisefreiheit sowie das Recht auf Eigentum (Cameron 2003; Eeckhout 2007; Flynn 2007). Hierbei wirkt sich die für die neue Konstellation von Staatlichkeit typische unvollständige Rechtsherrschaft insofern aus, als die vom gering judicialisierten Sicherheitsrat vorgesehenen Verfahren zur Überprüfung dieser Sanktionen sowie ihrer Aufhebung den Mindestanforderungen an ein ordentliches Gerichtsverfahren nicht genügen (Cameron 2006; Fassbender 2006; Lavranos 2007).

(2) Völkerstrafrecht

Die Kollisionsgefahr der Güter *Sicherheit* und *liberale Menschenrechte* ist im Bereich des Völkerstrafrechts besonders groß. Erscheint unter dem Gesichtspunkt der Menschenrechte die Aufarbeitung schwerster Verbrechen, die im Kontext bewaffneter Konflikte begangen wurden, unverzichtbar, wird die Wirkung von internatio-

nenen Straftribunalen im Hinblick auf Friedensprozesse häufig kritisch beurteilt (Snyder & Vinjamuri 2003; Sriram & Mahmoud 2007). Sicherheitsmaßnahmen im Kontext von Friedensprozessen, wie etwa Amnestieregelungen, können umgekehrt die strafrechtliche Ahndung schwerster Menschenrechtsverletzungen sowie die Entschädigung der Opfer behindern.

(3) *Transnationaler Investitionsschutz*

Zu den umstrittensten Materien des internationalen Rechts gehören die Regelungen des transnationalen Investitionsschutzes (Hobe & Müller 2009; Hofmann & Tams 2007; Weiler 2005). In dieser Fallgruppe konfliktieren die Güter *Wirtschaft* und *soziale Menschenrechte bzw. Umweltrechte* (Simma & Kill 2009). Bi- und multinationale Abkommen zum Schutz ausländischer Investoren werden nicht zuletzt kritisiert, weil sie hoch judzialisierte Streitschlichtungsverfahren zum Schutz von Investorenrechten vorsehen, wie beispielsweise das Schiedsverfahren des Internationalen Zentrums zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten (ICSID), ohne dass Umwelt- oder soziale Aspekte bislang systematisch Berücksichtigung fänden (Gaines 2002; Kentin 2004). Die Gefahr von Schnittstellenkonflikten ist daher hier besonders groß. Zudem besteht die Gefahr einer strukturellen Benachteiligung individueller sozialer Menschenrechte sowie der Umweltrechte, da diese bislang nur unzureichend oder gar nicht auf internationaler Ebene im Rahmen von gerichtlichen Verfahren geltend gemacht werden können.

(4) *Agrarhandelsrecht*

Die zweite Fallgruppe im Korrespondenzverhältnis *Wirtschaft – soziale Menschenrechte* betrifft Exportagrarsubventionen, die seit der Integration des gesamten Agrarsektors in die Rechtsordnung der WTO im Jahr 1995 international reguliert werden. Die massive Kritik seitens der Entwicklungsländer sowie zivilgesellschaftlicher Gruppen an den negativen Auswirkungen der hohen Subventionen für den Agrarsektor seitens der Industriestaaten, vor allem der USA und der EU, ist auch nach der Unterordnung des Agrarsektors unter die Leitprinzipien der WTO nicht verstummt (FIAN 2006; Paasch 2006). Das Spannungsverhältnis *Wirtschaft – soziale Menschenrechte* kommt hier besonders prägnant zum Ausdruck: die durch hohe Exportsubventionen gestützten Produkte der Industrieländer können zu einer Gefährdung des Menschenrechts auf Nahrung führen, da sie heimische Produkte auf den Märkten der Entwicklungsländer verdrängen (Hiller 2009; Wiggerthale 2005). Während die wirtschaftlichen Aspekte der Agrarsubventionen im Rahmen des hoch verrechtlichten WTO-Streitschlichtungsverfahrens verhandelt werden, steht für die Frage, inwieweit diese Subventionen das individuelle Recht auf Nahrung beeinträchtigen, bislang nur der gering judzialisierte UN-Sozialpakt zur Verfügung.

Länderauswahl

Wir werden uns bei der Analyse der Reaktionen zunächst auf die genannten Akteursgruppen in den USA sowie in Deutschland konzentrieren. Angesichts der häufig thematisierten Unterschiede in den transatlantischen Rechtskulturen sowie der unterschiedlichen Positionierung der beiden Länder zum Völkerrecht (Kagan 2004; Menzel 2003; Nolte 2003) erscheint uns eine Analyse der Reaktionen nationaler Akteure in diesen beiden Ländern besonders viel versprechend. Darüber hinaus hängt die weitere Länderauswahl vom spezifischen Konflikt ab, also davon, welche Länder jeweils in den konkreten – noch im Detail auszuwählenden – Konflikt involviert sind.

Untersuchungszeitraum

Die Schnittstellenkonflikte, auf die wir uns in der dritten Phase konzentrieren wollen, stammen allesamt aus dem Zeitraum von 1995 bis heute. Für die Auswahl dieses Untersuchungszeitraums sprechen zwei Kriterien. Zum einen hat sich in diesem Untersuchungszeitraum die Ausgangskonstellation einer bereichsspezifischen Judizialisierung weitgehend herausgebildet. So sind die Schaffung des WTO-Streitverfahrens (1995) und des Internationalen Strafgerichtshofs (1998) sowie die in den 1990er Jahren beginnende Nutzung des ICSID-Verfahrens zentrale Merkmale des bereichsspezifischen Judizialisierungsprozesses. Zum anderen reicht der Untersuchungszeitraum ausreichend weit in die Vergangenheit, um Streitfälle und deren politische und rechtliche Folgen über einen längeren Zeitraum beobachten zu können.

Methodische Vorgehensweise

In einem ersten Schritt sollen im Rahmen vergleichender qualitativer Fallstudien die Reaktionen der verschiedenen Akteure auf konkrete Entscheidungen internationaler Instanzen identifiziert werden. Die interdisziplinäre Zusammensetzung des Teilprojekts ermöglicht einerseits eine politikwissenschaftliche Analyse der Reaktionen nationaler Akteure und andererseits eine juristische Bestandsaufnahme der Reaktionen der Streitbeilegungsinstanzen. Die Erhebungen werden zunächst parallel mit den jeweiligen Methoden der beiden Disziplinen vorgenommen und später zu einem Gesamtbild der Reaktionen aller Akteursgruppen zusammengefügt. Diese Herangehensweise nutzt optimal die jeweiligen Kompetenzen und Blickwinkel der benachbarten Disziplinen und ermöglicht ein umfassendes Gesamtbild der Folgen internationalisierter Rechtsherrschaft. Das in *Tabelle 3* dargestellte Analyseraster veranschaulicht, wie die Zuordnung der Reaktionen der nationalen Akteure einerseits sowie der Streitbeilegungsinstanzen andererseits zu einer der Reaktionskategorien der jeweiligen Typologie vorgenommen werden soll.

Tabelle 3: Analyseraster

Reaktionsspektrum Akteursspektrum	<i>Strukturstabilisierende Reaktionen auf Schnittstellenkonflikte</i>	<i>Strukturverändernde Reaktionen auf Schnittstellenkonflikte</i>
Nationale Akteure: – Exekutive – Legislative – Judikative – <i>gesellschaftliche Akteure</i>	– Beibehaltung des Status quo	– Renationalisierung – Fortschreitende Internationalisierung
Internationale Streitbeilegungsinstanzen	– Moderierung – Integration	– Fragmentierung

Für die *politikwissenschaftlichen* Erhebungen werden in erster Linie die Methoden der Inhalts- und Dokumentenanalyse genutzt. Relevante Textquellen sind hierbei unter anderem Protokolle zu Parlamentsdebatten, nationale Positionspapiere in internationalen Verhandlungen und Publikationen zivilgesellschaftlicher Gruppen, die sich auf konkrete, noch auszuwählende Streitfälle der vier Fallgruppen beziehen. Zur Ergänzung des schriftlichen Materials sind Experteninterviews mit Repräsentanten der relevanten Akteursgruppen geplant. Mit der *juristischen* Methodik werden insbesondere die gerichtlichen Entscheidungen analysiert werden. Methodisch wird die Analyse zunächst rechtsdogmatisch angelegt sein, beinhaltet aber auch eine rechtsvergleichende Komponente, um unterschiedliche Weisen der Kompatibilisierung miteinander in Bezug setzen zu können. Im Fokus der juristischen Analyse steht ferner die Herausbildung etwaiger Vorrangregeln, Berücksichtigungspflichten, Subsidiaritäts- oder Komplementaritätsarrangements.

Die ermittelten Reaktionen werden systematisch in unsere Typologie eingeordnet. In der ersten Dimension steht hierbei die Frage im Vordergrund, ob diese Reaktionen auf eine *Renationalisierung*, eine *fortschreitende Internationalisierung* oder aber eine *Beibehaltung des Status quo* abzielen. Bei diesen Kategorien (wie auch bei den Kategorien der Fragmentierungstypologie) handelt es sich um Idealtypen, denen reale Reaktionsweisen zuzuordnen sind. Als Ausgangspunkt für die Zuordnung dienen die unter Abschnitt 3.4.1.2 angeführten Definitionen der einzelnen Reaktionskategorien. Diese werden im Zuge der Analyse – in Konfrontation mit dem empirischen Material – weiter verfeinert und ausdifferenziert, um auch weniger eindeutige Reaktionen zuordnen zu können. In der zweiten Untersuchungsdimension, in der die Reaktionen der internationalen Streitbeilegungsinstanzen im Vordergrund stehen, sind die relevanten Kategorien die der *fragmentierenden*, *moderierenden* oder *integrierenden* Reaktion.

Die Arbeit soll in politik- und rechtswissenschaftliche Methode zusammenführenden integrierten Teams durchgeführt werden. Jeweils eine Politikwissenschaftle-

rin/ein Politikwissenschaftler soll bei einer Fallstudie mit einer Rechtswissenschaftlerin/einem Rechtswissenschaftler zusammenarbeiten, was folgende Teams ergibt:

Tabelle 4: Interdisziplinäre Arbeitsteams

	Fallgruppe	Politikwissenschaftler/in	Rechtswissenschaftler/in
1	Targeted Sanctions	Aletta Mondré	Lars Viellechner
2	Völkerstrafrecht	Kerstin Blome	Hannah Franzki
3	Transnationaler Investitionsschutz	Gerald Neubauer	N.N.
4	Agrarhandelsrecht	Kolja Möller	Lars Viellechner

Arbeitsprogramm und Zeitplan

- (1) Im ersten Arbeitsschritt sollen systematisch alle in Frage kommenden Streitfälle der ausgewählten Fallgruppen (targeted sanctions, Völkerstrafrecht, transnationaler Investitionsschutz und Agrarhandelsrecht) ermittelt und eine Auswahl der zu untersuchenden konkreten Schnittstellenkonflikte getroffen werden.
- (2) Im zweiten Arbeitsschritt erfolgt die Erhebung der Reaktionen der jeweiligen Akteursgruppen mittels einer Inhalts- und Dokumentenanalyse. Zur Vervollständigung des Materials werden geeignete Experten identifiziert und interviewt.
- (3) Der dritte Arbeitsschritt besteht darin, einerseits die Reaktionen der nationalen Akteure der Typologie „Renationalisierung, fortschreitende Internationalisierung, Beibehaltung des Status quo“ zuzuordnen und ggf. Muster zu identifizieren. Darüber hinaus werden die Reaktionen der beteiligten Spruchkörper der Typologie „fragmentierend, moderierend, integrierend“ zugeordnet. Im Verlauf der Analyse wird das Raster – in Konfrontation mit dem empirischen Material – fortlaufend verfeinert und angepasst. Zum Abschluss dieser Phase sollen vier Einzelstudien vorliegen. Jede Studie befasst sich mit einer der vier Fallgruppen, den Reaktionen darauf und dem Ausmaß der rechtlichen Fragmentierung:
Studie 1: Targeted Sanctions (UN-Sicherheitsausschuss ./ EuGH & EGMR)
Studie 2: Völkerstrafrecht (UN-Sicherheitsrat ./ ICC)
Studie 3: Transnationaler Investitionsschutz (ICSID ./ UN-Sozialpakt)
Studie 4: Agrarhandelsrecht (WTO ./ UN-Sozialpakt)
Nach Abschluss der empirischen Erhebungen kann mit der Aufbereitung und Sicherung der Befunde aller drei Forschungsphasen für die Abschlussmonographie begonnen werden.
- (4) Der vierte Arbeitsschritt wertet die Befunde hinsichtlich der Stabilität der Rechts Herrschaft in der neuen Konstellation von Staatlichkeit auf Basis der erhobenen Reaktionen aus. Die Befunde münden in einer fünften Studie, die das

Konzept der reflexiven Judizialisierung sowohl aus politikwissenschaftlicher als auch juristischer Sicht erläutert und die Abschlussmonographie vorbereitet.

Arbeitsschritte	2011	2012	2013	2014
Systematische Erhebung der Untersuchungseinheit, Fallauswahl, Erstellung Analyseraster für die Fallstudien				
Erhebung der Reaktionen nationaler Akteure und internationaler Streitschlichtungsinstanzen anhand von Inhalts- und Dokumentenanalysen sowie Experteninterviews				
Zuordnung der Reaktionen zu einer der Kategorien der jeweiligen Typologie; Zusammenführung der Fallstudien; Arbeitsbeginn an der Abschlussmonographie				
Bewertung der Stabilität der neuen Konstellation; Entwicklung eines Konzepts reflexiver Judizialisierung; Fertigstellung Abschlussmonographie				

Abschlussmonographie

Die insgesamt zwölf-jährige Forschung des Teilprojekts soll in eine Monographie münden, die einerseits die empirische Forschung zur bereichsspezifischen Judiziali-

<i>Internationale Gerichtsbarkeit</i>	
<p>I. Einleitung: Die Proliferation internationaler Gerichte und quasi-gerichtlicher Streitverfahren</p> <p>II. Beschreibung der internationalen Judizialisierung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Judizialisierung internationaler Streitverfahren 2. Die Judizialisierung des Verhaltens internationaler Konfliktparteien 3. Fazit: Unvollständige internationale Rechtsherrschaft <p>III. Erklärung der internationalen Judizialisierung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Realismus: Erklärungsfaktor internationale Machtverteilung 2. Liberalismus: Erklärungsfaktor internationale Demokratisierung 3. Institutionalismus: Erklärungsfaktor internationale Streitverfahren 4. Fazit: Unvollständige Rechtsherrschaft als Folge einer Selbsttransformation der Staatenwelt 	<p>IV. Folgen der unvollständigen Rechtsherrschaft auf internationaler Ebene</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Resultierende Schnittstellenkonflikte 2. Zurück zum Nationalstaat oder fortgesetzte Internationalisierung? Reaktionen nationaler Akteure 3. Fragmentierung oder Einheit des internationalen Rechts? Reaktionen internationaler Streitbeilegungsinstanzen <p>V. Bewertung der unvollständigen Rechtsherrschaft auf internationaler Ebene</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Reflexive Judizialisierung als interdisziplinäres normatives Konzept 2. Gegenseitige Responsivität und Konsistenz der Entscheidungspraxis 3. Selbstbeschränkung des Geltungsanspruchs rechtlicher Regime 4. Kooperationspflichten nationaler und internationaler Gerichte 5. Vorschläge zum Management des Regime-Interplays <p>VI. Schluss: Internationale Gerichtsbarkeit in der postnationalen Konstellation</p>

sierung aufnimmt und andererseits die theoretischen Erklärungen und die Bewertung im Rahmen eines Konzepts reflexiver Judizialisierung zusammenführt. Das Teilprojekt bezieht seine Innovationskraft insbesondere aus der interdisziplinären Zusammenarbeit.

3.5 Stellung innerhalb des Programms des Sonderforschungsbereichs

Das Teilprojekt untersucht den Staatswandel in der Rechtsdimension auf der vertikalen Achse der Internationalisierung. In der dritten Phase beschäftigen wir uns mit den *Folgen* der neuen Konstellation von Staatlichkeit in der Rechtsdimension. Wir werden einerseits die *Reaktionen* nationaler Akteure auf die unvollständige internationale Rechtsherrschaft (*Outcome*) analysieren und andererseits die *Reaktionen* der beteiligten Streitbeilegungsinstanzen ermitteln. Auf dieser Basis werden wir Optimierungsvorschläge zur Erbringung des normativen Gutes der Rechtsstaatlichkeit in der neuen Konstellation erarbeiten.

Tabelle 5: Verortung von Teilprojekt A2 im Sonderforschungsbereich

Beschreibung (1. Förderphase)	
<i>Dimensionen von Staatlichkeit</i>	Ressourcendimension
	Legitimationsdimension
	Interventionsdimension
	Rechtsdimension
<i>Achse des Wandels</i>	Internationalisierung
	Privatisierung
	Transnationalisierung
<i>Korridorentwicklung</i>	Konvergenz
	Divergenz
Erklärung (2. Förderphase)	
<i>Antriebskräfte</i>	Wirtschaftliche Globalisierung
	Technische und industrielle Entwicklungen
	Demographischer und sozialer Wandel
<i>Weichensteller</i>	Funktional
	Institutionell
	Ideell
	Materiell

Folgenanalyse und -bewertung (3. Förderphase)	
<i>Outcome</i>	Niveau
	Verteilung
	Struktur
<i>Reaktionen/Akteurstyp</i>	Internationale Akteure
	Nationalstaaten/Regierungen
	Parteien
	Verbände/NGOs
	Unternehmen
<i>Bewertungsbasis</i> (bezogen auf normatives Gut)	Bürger
	Rechtsstaatlichkeit
	Demokratische Legitimität
	Wohlfahrt
	Sicherheit

Anm.: Die zutreffenden Merkmale sind jeweils grau hinterlegt.

Stellung in der eigenen Säule

Wie bei allen Teilprojekten der A-Säule gilt das Interesse des Teilprojekts A2 dem Wandel in der Erbringung des normativen Gutes Rechtsstaatlichkeit. Da der bisherige Prozess der Internationalisierung der Streitbeilegung zu einer unvollständigen Rechtsstaatlichkeit im internationalen Raum geführt hat, stellt sich die Frage, wie stabil die neue Konstellation ist. Mit dieser Fragestellung leistet das Teilprojekt einen wesentlichen Beitrag zur Bewertung der neuen Konstellation von Staatlichkeit.

Wie die Teilprojekte A1, A4 und A6 beschäftigt sich auch das Teilprojekt A2 mit den Folgen kollidierender Rechtsordnungen. Allerdings liegt das Hauptaugenmerk von A2 auf dem Verhältnis von sachbereichsspezifischen Rechtsordnungen zueinander und beleuchtet somit einen anderen Aspekt. Eine enge Kooperation bietet sich mit dem Teilprojekt A6 (Kollision Rechtsordnungen) an, da beide Teilprojekte eine ähnliche Fragestellung verfolgen, wenn auch unterschiedliche Kollisionen. Weitere Nähe besteht aufgrund zum Teil identischer Untersuchungsgegenstände zu dem Teilprojekt A1 (Handelsliberalisierung-Sozialregulierung), an die jedes Teilprojekt seine spezifischen Fragen richtet. Gleichfalls stellt der Fokus von A4 auf private Rechtsordnungen im Handelsbereich ebenso eine interessante Ergänzung der eigenen Forschung dar, wie sich Anknüpfungspunkte für den Umweltschutzbereich mit dem Teilprojekt A3 ergeben. So kann das Teilprojekt A2 einen spezifischen Beitrag zum Austausch innerhalb der A-Säule leisten und zudem die eigene Perspektive durch die Ergebnisse der anderen Teilprojekte bereichern. Durch

die Einbindung in das ZERP wird die neue interdisziplinäre Ausrichtung des Teilprojekts zusätzlich gestärkt.

Stellung zu anderen Säulen und Projekten

Es bestehen wichtige Verbindungen zu anderen Teilprojekten des Sfb. Eine Gemeinsamkeit ergibt sich mit jenen Teilprojekten, die bislang ebenfalls die Internationalisierung von Staatlichkeit im Fokus hatten und sich nun mit den Reaktionen auf die neue Konstellation von Staatlichkeit innerhalb der Territorialstaaten beschäftigen. Denn ähnlich wie C4 (Bildungspolitik), D1 (Steuerstaat) und zum Teil D7 (Sicherheitspolitik) interessiert uns, ob die Produktion von Entscheidungen auf der internationalen Ebene eher auf Zustimmung oder Ablehnung der nationalen Akteure trifft. Diese Teilprojekte planen weitestgehend die Analyse der Reaktionen derselben kollektiven Akteure auf das Phänomen Internationalisierung. Es bietet sich an, bei der methodischen Konzeptionalisierung sowie bei der Datenerhebung mit diesen Teilprojekten zu kooperieren. Wir setzen auch auf Unterstützung seitens des Teilprojekts B5 (Partizipation in internationalen Organisationen) bei der Erforschung von zivilgesellschaftlichen Akteuren. Deren Expertise kann die Ausdehnung unseres Gegenstandes auf Reaktionen von NGOs und deren Umgang mit Internationalisierung von Rechtsstaatlichkeit anregen.

Ein Austausch bietet sich mit weiteren Teilprojekten an. Bei den von uns in den Blick genommenen Schnittstellen erheben wir die Reaktionen auf die bereichsspezifische Judizialisierung. Das Teilprojekt B1 (Legitimationswandel) stellt explizit die Frage nach der Legitimation von ökonomischen Ordnungen. Diese Arbeit ermöglicht uns eine Kontextualisierung unserer Befunde zu der Schnittstelle soziale Menschenrechte/Wirtschaft, da ein Zusammenhang zwischen der wahrgenommenen Legitimation der jeweiligen Spruchkörper und der Reaktionen vermutet werden kann. An unserer zweiten Schnittstelle liberale Menschenrechte/Sicherheit ergeben sich enge Verbindungen zu D7 (Sicherheitspolitik). Die vertiefte Analyse des Gegenstandsbereichs globaler Sicherheitspolitik und der entstehenden Spannungen zwischen Sicherheit und Rechtsstaatlichkeit in D7 wird auch für A2 von Gewinn sein. Umgekehrt geht A2 der bereichsspezifischen Judizialisierung nach und wird damit grundsätzliche Gesichtspunkte zu den Möglichkeitsbedingungen der Verrechtlichung der Internationalen Beziehungen und dem Verhältnis von Recht und Politik auf globaler Ebene untersuchen, die auch für D7 relevant sind.

3.6 Abgrenzung gegenüber anderen geförderten Projekten

Projekte der Antragsteller mit einem verwandten Zuschnitt werden weder von der DFG noch von anderen Drittmittelgebern gefördert.

Literatur

- Abbott, Kenneth W., Robert O. Keohane, Andrew Moravcsik, Anne-Marie Slaughter & Duncan Snidal (2000) The Concept of Legalization, in: *International Organization* 54:3, 401-419
- Abbott, Kenneth W. & Duncan Snidal (2001) International ‚Standards‘ and International Governance, in: *Journal of European Public Policy* 8:3, 345-370
- Boehnke, Klaus, Petra Lietz, Margrit Schreier & Adalbert Wilhelm (2010) The Selection of Cases for Culturally Comparative Psychological Research, Bremen: Jacobs University Bremen, unveröffentlichtes Manuskript
- Boisson de Chazournes, Laurence, Cesare Romano & Ruth Mackenzie (2002) *International Organizations and International Dispute Settlement: Trends and Prospects*, Ardsley, NY: Transnational Publ.
- Busch, Marc L., Rafal Raciborski & Eric Reinhardt (2005) Does the WTO Matter? US Antidumping Investigations and the Rule of Law Paper presented at the Annual Meeting of the American Political Science Association, Marriott Wardman Park, Omni Shoreham, Washington Hilton, Washington DC
- Busch, Marc L. & Eric Reinhardt (2002) Testing International Trade Law. Empirical Studies of GATT/WTO Dispute Settlement, in: Daniel Kennedy & James Southwick, Hg. *The Political Economy of International Trade Law. Essays in Honour of Robert E. Hudec*, Cambridge: Cambridge University Press
- Cameron, Iain (2003) UN Targeted Sanctions, Legal Safeguards, and the ECHR, in: *Nordic Journal of International Law* 72:2, 1-56
- Cameron, Iain (2006) The European Convention on Human Rights, Due Process, and United Nations Security Council Counter-Terrorism Sanctions, Brussels: Council of Europe
- Dörr, Oliver (2005) Privatisierung des Völkerrechts, in: *Juristenzeitung* 60:19, 905-916
- Eeckhout, Piet (2007) Community Terrorism Listings, Fundamental Rights, and UN Security Council Resolutions. In Search of the Right Fit, in: *European Constitutional Law Review* 3:2, 183-206
- Fassbender, Bardo (2006) Targeted Sanctions and due Process, Berlin: United Nations Office of Legal Affairs
- Flynn, Edward J. (2007) The Security Council’s Counter-Terrorism Committee and Human Rights, in: *Human Rights Law Review* 7:2, 371-384
- FoodFirst Information and Action-Network (FIAN) (2006) Der Handel mit dem Hunger (Forum Umwelt und Entwicklung und ‚Gerechtigkeit Jetzt‘; (<http://www.fian.de/fian/index.php?option=content&task=view&id=143&Itemid=178>))
- Franck, Thomas M. (1990) *The Power of Legitimacy among Nations*, Oxford: Oxford University Press
- Gaines, Sanford E. (2002) The Masked Ball of NAFTA Chapter 11: Foreign Investors, Local Environmentalists, Government Officials, and Disguised Motives, in: John J. Kirton & Virginia W. Maclaren, Hg. *Linking Trade, Environment, and Social Cohesion. NAFTA experiences, global Challenges*, Aldershot/Burlington: Ashgate Publishing, 103-129
- Gehring, Thomas & Sebastian Oberthür (2000) Exploring Regime Interaction: A Framework for Analysis, Oslo: Fridtjof Nansen Institute (Proceedings of the Final Conference of the Concerted Action Programme on the Effectiveness of the International Environmental Agreements and EU Legislation; (<http://158.36.155.230/CA-web/papers.html>))
- Gibson, Noralee (1990) The Right to a Clean Environment, in: *Saskatchewan Law Review* 54:1, 5-17

- Goldsmith, Jack L. & Eric A. Posner (2005) *The Limits of International Law*, Oxford u.a.: Oxford University Press
- Grätz, Jonas (2006) Kollision oder Komplement? Zur Kompatibilität von WTO-Recht mit umweltvölkerrechtlichen Regimen, in: *Kritische Justiz* 39:1, 39-59
- Hafner, Gerhard (2004) Pros and Cons Ensuring from Fragmentation of International Law, in: *Michigan Journal of International Law* 25:4, 849-863
- Hart, Herbert (1961) *The Concept of Law*, Oxford: Oxford University Press
- Helfer, Laurence R. & Anne-Marie Slaughter (1997) Toward a Theory of Effective Supranational Adjudication, in: *The Yale Law Journal* 107:2, 273-391
- Helmedach, Achim & Bernhard Zangl (2006) Dispute Settlement under GATT and WTO: An Empirical Enquiry into a Regime Change, in: Christian Joerges & Ernst-Ullrich Petersmann, Hg. *Constitutionalism, Multilevel Trade Governance and Social Regulation*, London: Hart, 85-109
- Hiller, Norbert (2009) *Die Folgen der Agrarsubventionen in Europa und den USA auf die globale Nahrungsmittelkrise*, Hamburg: Igel Verlag
- Hobe, Stephan (1999) Der Rechtsstatus der Nichtregierungsorganisationen nach geltendem Völkerrecht, in: *Archiv des Völkerrechts* 37:2, 152-176
- Hobe, Stephan & Anna Müller (2009) Die Schiedsgerichtsbarkeit des International Centre for Settlement of Investment Disputes (ICSID), in: *Wirtschaft und Verwaltung* 1, 65-76
- Hofmann, Rainer & Nils Geissler, Hg. (1999) *Non-State Actors as New Subjects of International Law. International Law – From the Traditional State Order Towards the Law of Global Community*, Berlin: Duncker & Humblot
- Hofmann, Rainer & Christian Tams, Hg. (2007) *The International Convention on the Settlement of Investment Disputes (ICSID): Taking Stock after 40 Years*, Baden-Baden: Nomos
- Jacobson, Harold K. & Edith Brown Weiss (1998) Assessing the Record and Designing Strategies to Engage Countries, in: Edith Brown Weiss & Harold K. Jacobson, Hg. *Engaging Countries: Strengthening Compliance with International Environmental Accords*, Cambridge: MIT Press, 511-554
- Joerges, Christian (2007) Europarecht als ein Kollisionsrecht neuen Typs: Wie eine europäische ‚Unitas in pluritate‘ verfasst werden kann, in: Martin Führ, Rainer Wahl & Peter von Wilmowsky, Hg. *Umweltrecht und Umweltwissenschaft. Festschrift für Eckard Reh binder*, Berlin: Erich Schmidt, 719-742
- Kagan, Robert (2004) *Macht und Ohnmacht: Amerika und Europa in der neuen Weltordnung*, München: Goldmann
- Kentin, Esther (2004) Sustainable Development in International Investment Dispute Settlement: the KSID and NAFTA Experience, in: Nico Schrijver, Hg. *International Law and Sustainable Development: Principles and Practice*, Leiden: Nijhoff, 309-338
- Keohane, Robert O. (1984) *After Hegemony: Cooperation and Discord in the World Political Economy*, Princeton, NJ.: Princeton Univ. Press
- Keohane, Robert O., Andrew Moravcsik & Anne-Marie Slaughter (2000) Legalized Dispute Resolution: Interstate and Transnational, in: *International Organization* 54:3, 457-488
- Kirton, John & Virginia Maclaren, Hg. (2002) *Linking Trade, Environment, and Social Cohesion: NAFTA Experiences, Global Challenges*, Aldershot/Burlington: Ashgate Publishing

- Koremenos, Barbara, Charles Lipson & Duncan Snidal (2001) The Rational Design of International Institutions, in: *International Organization* 55:4, 761-799
- Koremenos, Barbara, Charles Lipson & Duncan Snidal (2004) The Rational Design of International Institutions, in: Barbara Koremenos, Charles Lipson & Duncan Snidal, Hg. *The Rational Design of International Institutions*, Cambridge: University Press, 1-40
- Koskeniemi, Martti (2005) Global Legal Pluralism: Multiple Regimes and Multiple Modes of Thought; (<http://www.helsinki.fi/eci/Publications/MKPluralism-Harvard-05d%5B1%5D.pdf>)
- Koskeniemi, Martti & Leino Päivi (2002) Fragmentation of International Law? Postmodern Anxieties, in: *Leiden Journal of International Law* 15:3, 553-579
- Lavranos, Nikolaos (2007) UN Sanctions and Judicial Review, in: *Nordic Journal of International Law* 76:1, 1-17
- Leitner, Kara & Simon Lester (2005) WTO Dispute Settlement 1995-2003: A Statistical Analysis, in: *Journal of International Economic Law* 7:1, 169-181
- Luhmann, Niklas (1965) *Grundrechte als Institution: Ein Beitrag zur politischen Soziologie*, Berlin: Duncker & Humblot
- Meinke, Britta (2002) *Multi-Regime-Regulierung. Wechselwirkungen zwischen globalen und regionalen Umweltregimen*, Darmstadt: Deutscher Universitäts Verlag
- Menzel, Ulrich (2003) Comeback der drei Welten, in: *Blätter für deutsche und internationale Politik* 48:12, 1453-1462
- Merrills, John G. (2005) *International Dispute Settlement*, Cambridge: Cambridge University Press
- Mondré, Aletta & Bernhard Zangl (2005) Judicialization in International Security. A Theoretical Concept and some Preliminary Evidence, Bremen: Sfb 597 „Staatlichkeit im Wandel“, TranState Working Paper 27
- Morgenthau, Hans (1963) *Macht und Frieden: Grundlegung einer Theorie der internationalen Politik*, Gütersloh: Bertelsmann
- Neubauer, Gerald (2005) Judialisierung und Effektivität quasi-gerichtlicher Streitverfahren in der ILO. Eine empirische Untersuchung zu Streitfällen um die Vereinigungsfreiheit in den USA, in: Eva Senghaas-Knobloch, Hg. *Weltweit geltende Arbeitsstandards trotz Globalisierung. Analysen, Diagnosen und Einblicke*, Münster: Lit-Verlag, 125-156
- Neumann, Jan (2001) Die materielle und prozessuale Koordinierung völkerrechtlicher Ordnungen: Die Problematik paralleler Streitbeilegungsverfahren am Beispiel des Schwertfisch-Falls, in: *Zeitschrift für ausländisches und öffentliches Recht und Völkerrecht* 61:2-3, 529-576
- Neumann, Jan (2002) *Die Koordination des WTO-Rechts mit anderen Ordnungen: Konflikte des materiellen Rechts und Konkurrenzen der Streitbeilegung*, Berlin: Duncker & Humblot
- Nolte, Georg (2003) Die USA und das Völkerrecht, in: *Die Friedens-Warte* 78:2-3, 119-140
- Nonet, Philippe & Philip Selznick (1978) *Law and Society in Transition: Toward Responsive Law*, New York: Harper&Row
- Noortmann, Math (2001) Non-State Actors in International Law, in: Bas Arts, Math Noortmann & Bob Reinalda, Hg. *Non-State Actors in International Relations*, Aldershot: Ashgate, 59-76
- Nowrot, Karsten (2004) Nun sag, wie hast du's mit den Global Players? Fragen an die Völkerrechtsgemeinschaft zur internationalen Rechtsstellung transnationaler Unternehmen, in: *Die Friedens Warte* 79:1-2, 119-150

- Oellers-Frahm, Karin (2001) Multiplication of International Courts and Tribunals and Conflicting Jurisdiction – Problems and Possible Solutions, in: Jochen A. Frowein & Rüdiger Wolfrum, Hg. *Max Planck Yearbook of United Nations Law*, Heidelberg: Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, 67-104
- Paasch, Norbert (2006) Der Handel mit dem Hunger. Agrarhandel und das Menschenrecht auf Nahrung; (<http://www.fian.de/fian/index.php?option=content&task=view&id=175&Itemid=211>)
- Petersmann, Ernst-Ulrich, Hg. (1997) *International Trade Law and GATT/WTO Dispute Settlement System*, The Hague: Kluwer Law International
- Pfahl, Stefanie (2000) *Internationaler Handel und Umweltschutz: Zielkonflikte und Ansatzpunkte des Interessenausgleichs*, Berlin: Springer
- Raiser, Ludwig (1963) Rechtsschutz und Institutionenschutz im Privatrecht: Individualgerechtigkeit und der Schutz allgemeiner Werte im Rechtsleben, in: Tübinger Juristenfakultät, Hg. *Summum ius summa iniuria: Individualgerechtigkeit und Schutz allgemeiner Werte im Rechtsleben*, Tübingen: Mohr Siebeck, 145-167
- Romano, Cesare P.R. (1999) The Proliferation of International Judicial Bodies: The Pieces of a Puzzle, in: *New York University Journal of International Law and Politics* 31:4, 709-751
- Rosendal, Kristin G. (2001) Impacts of Overlapping International Regimes: The Case of Biodiversity, in: *Global Governance* 7:1, 95-117
- Runge, C. Ford (1994) *Freer Trade, Protected Environment: Balancing Trade Liberalization and Environmental Interests*, New York: Council on Foreign Relations
- Schoenbaum, Thomas J. (1997) International Trade and Protection of the Environment: The Continuing Search for Reconciliation, in: *American Journal of International Law* 91:3, 268-313
- Schram Stokke, Olav (2001) *The Interplay of International Regimes: Putting Effectiveness Theory to Work*, Oslo: Fridtjof Nansen Institute
- Shany, Yuval (2003) *The Competing Jurisdictions of International Courts and Tribunals*, Oxford: University Press
- Shapiro, Martin & Alec Stone Sweet (2002) *On Law, Politics, and Judicialization*, Oxford: Oxford University Press
- Shelton, Dinah (1991) Human Rights, Environmental Rights and the Right to Environment, in: *Stanford Journal of International Law* 28:1, 103-138
- Simma, Bruno & Theodore Kill (2009) Harmonizing Investment Protection and International Human Rights: First Steps Towards a Methodology, in: Christina Binder, Ursula Kriebaum, August Reinisch & Stephan Wittich, Hg. *International Investment Law for the 21st Century. Essays in Honour of Christoph Schreuner*, Oxford: University Press, 678-707
- Slaughter, Anne-Marie (1995) International Law in a World of Liberal States, in: *European Journal of International Law* 6:4, 503-538
- Slaughter, Anne-Marie (2003) A Global Community of Courts, in: *Harvard International Law Journal* 44:1, 191-219
- Slaughter, Anne-Marie (2004) *A New World Order*, Princeton: Princeton University Press
- Snidal, Duncan (1985) Coordination versus Prisoners' Dilemma. Implications for International Cooperation and Regimes, in: *American Political Science Review* 79:4, 923-942

- Snyder, Jack & Leslie Vinjamuri (2003) Trials and Errors: Principle and Pragmatism in Strategies of International Justice, in: *International Security* 28:3, 5-44
- Sriram, Lekha Chandra & Youssef Mahmoud (2007) Bringing Security back in. International Relations Theory and Moving beyond the „Justice versus Peace“ Dilemma in Transitional Societies, in: Thomas J. Biersteker, Peter J. Spiro, Lekha C. Sriram & Veronica Raffo, Hg. *International Law and International Relations. Bridging Theory and Practice, Part IV: International Criminal Accountability*, London/New York: Routledge, 222-235
- Tesón, Fernando R. (1992) The Kantian Theory of International Law, in: *The Columbia Law Review* 92:1, 53-102
- Teubner, Gunther (1996) Globale Bukowina: Zur Emergenz eines transnationalen Rechtspluralismus, in: *Rechtshistorisches Journal* 15, 255-290
- Teubner, Gunther (1997) *Global Law without a State*, Aldershot: Dartmouth
- Teubner, Gunther (2001) Das Recht hybrider Netzwerke, in: *Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht und Wirtschaftsrecht* 165:6, 550-575
- Teubner, Gunther (2003) Globale Zivilverfassungen? Alternativen zum staatszentrierten Konstitutionalismus, in: *Zeitschrift für ausländisches und öffentliches Recht und Völkerrecht* 63:1, 1-28
- Viellechner, Lars & Karl-Heinz Laueur (2008) Die transnationale Expansion staatlicher Grundrechte. Zur Konstitutionalisierung globaler Privatrechtsregimes, in: *Archiv des Völkerrechts* 46:1, 42-73
- von Bogdandy, Armin & Ingo Venzke (2009) Zur Herrschaft internationaler Gerichte: Eine Untersuchung internationaler öffentlicher Gewalt und ihrer demokratischen Rechtfertigung, unveröffentlichtes Manuskript
- Weiler, Todd (2005) *International Investment Law and Arbitration – Leading Cases from the ICSID, NAFTA, Bilateral Treaties and Customary International Law*, London: Cameron May
- Wiethölter, Rudolf (2003) Recht-Fertigungen eines Gesellschafts-Rechts, in: Christian Joerges & Gunther Teubner, Hg. *Rechtsverfassungsrecht: Rechtfertigung zwischen Privatrechtsdogmatik und Gesellschaftstheorie*, Baden-Baden: Nomos
- Wiggerthale, Marita (2005) What's wrong with with EU Agricultural Subsidies?; (<http://www.fairer-agrarhandel.de/mediapool/16/163463/data/What%20is%20wrong%20with%20EU%20subsidies%20II.doc>)
- Willke, Helmut (1975) *Stand und Kritik der neueren Grundrechtstheorie*, Berlin: Duncker & Humblot
- Wolfrum, Rüdiger (2002) Konkurrierende Zuständigkeiten Internationaler Streitentscheidungsinstanzen, in: Nisuke Ando, Rüdiger Wolfrum, E. McWhinney & M. Baker Röben, Hg. *Liber Amicorum Judge Shigeru Oda*, Den Haag: Kluwer, 651-666
- Young, Oran R. (1980) Regime Dynamics: The Rise and Fall of International Regimes, in: *International Organization* 36:2, 277-301
- Zangl, Bernhard (1994) Politik auf zwei Ebenen. Hypothesen zur Bildung internationaler Regime, in: *Zeitschrift für Internationale Beziehungen* 1:2, 270-312
- Zangl, Bernhard (2005) Is there an Emerging Rule of International Law?, in: Stehpan Leibfried & Michael Zürn, Hg. *Transformations of the State?*, Cambridge: Cambridge University Press, 73-91
- Zangl, Bernhard (2006) *Die Internationalisierung der Rechtsstaatlichkeit*, Frankfurt a.M.: Campus
- Zangl, Bernhard & Michael Zürn (2004) Make Law, Not War: Internationale Verrechtlichung als Baustein für Global Governance, in: Bernhard Zangl & Michael Zürn, Hg. *Verrechtlichung – Baustein für Global Governance*, Bonn: Dietz, 12-45

Zürn, Michael (1998) *Regieren jenseits des Nationalstaates. Globalisierung und Denationalisierung als Chance*, Frankfurt a.M.: Suhrkamp